

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALD Automotive AG

Februar 2020

GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der ALD Automotive AG („ALD“) und dem Kunden („Kunde“) bezüglich der von ALD finanzierten Fahrzeuge (Kapitel II. der AGB) und der Dienstleistungen (Kapitel III., IV, V., VI., VII. VIII und IX der AGB), welche zusätzlich zur Leasingfinanzierung über ALD bezogen werden können. Soweit die Bestimmungen über die Dienstleistungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Allgemeinen Leasingbedingungen gemäss Kapitel II. auch für die Dienstleistungen gemäss Kapitel III. bis Kapitel IX. der AGB. Die Leistungen werden von ALD ausschliesslich gegenüber gewerblichen Kunden und nicht gegenüber Konsumenten erbracht.

ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN

1. Vertragsschluss und Laufzeit des Leasingvertrages

1.1. Auf Anfrage des Kunden stellt ihm ALD Automotive AG (im Folgenden „Ayvens“ genannt) den von ihr noch nicht unterzeichneten Einzelvertrag im Sinne einer Einladung zur Offertstellung zu. Darin ist die monatlich zu bezahlende Gesamtrate für das Leasing und die optionalen Dienstleistungen gemäss dem Kapitel III bis VIII aufgeführt. Die Dienstleistungen können auch unabhängig vom Leasing vereinbart werden. Eine Verpflichtung von Ayvens zum Abschluss des Einzelvertrages besteht nicht.

1.2. Auf Anfrage des Kunden stellt ihm ALD den von ihr noch nicht unterzeichneten Leasingvertrag im Sinne einer Einladung zur Offertstellung zu. Darin ist das monatlich zu bezahlende Entgelt für die Leasingfinanzierung, den Technik-Service, die Road-Assistance und die optionalen Dienstleistungen gemäss den Kapiteln III. bis VIII., zuzüglich der Verwaltungsgebühr („Gesamtrate“), aufgeführt. ALD ist während sechs Wochen an die dem Kunden abgegebene Preiskalkulation gebunden. Eine Verpflichtung von ALD zum Abschluss des Leasingvertrages besteht jedoch nicht.

1.3. Durch Unterzeichnung des Leasingvertrages bietet der Kunde ALD den Vertragsabschluss an und anerkennt damit vollumfänglich die AGB, das allgemeine Gebührenblatt, die Richtlinien zur Fahrzeugbewertung bei der Fahrzeugrückgabe («Klartext»), das Gebührenblatt zur Fahrzeugrückgabe sowie das ALD Fahrerhandbuch und die darin aufgeführten Merkblätter, als integrierende Bestandteile des Leasingvertrages. Die Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung unter www.aldautomotive.ch abrufbar.

1.4. Der Kunde ist während 6 Wochen ab dem Datum der Unterzeichnung des Leasingvertrages an seinen Antrag gebunden. Der Leasingvertrag kommt durch Gegenzeichnung, oder schriftliche oder per E-Mail dem Kunden übermittelte Bestätigung der ALD zustande. Die Frist ist eingehalten, wenn die Erklärung von ALD innert der Frist per E-Mail an den Kunden verschickt wurde oder zuhänden des Kunden der Schweizerischen Post übergeben worden ist.

1.5. Sofern im Leasingvertrag nichts Abweichendes vorgesehen ist, wird der Leasingvertrag für eine fest vereinbarte Laufzeit abgeschlossen, welche mit der Übernahme des Fahrzeuges beginnt.

2. Bestellung und Erwerb des Fahrzeuges

2.1. ALD schliesst mit dem Lieferanten einen Liefervertrag ab oder tritt in einen bereits geschlossenen Liefervertrag anstelle des Kunden ein, wobei dieser ALD umfassend über sämtliche mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen informiert. Mit Unterzeichnung des Leasingvertrages erklärt der Kunde die Bestimmungen des Liefervertrages, welche ihm auf Wunsch in Kopie zugestellt werden, als für ihn verbindlich.

2.2. Die Auswahl des Fahrzeuges und der vereinbarten Ausstattung erfolgt durch den Kunden, entsprechend des von ihm vorgesehenen Verwendungszweckes. Es werden nur Personenmotorfahrzeuge und Klein-Lastkraftwagen (LKW) bis 3.5 Tonnen finanziert. ALD haftet weder für eine bestimmte Eigenschaft des Fahrzeuges noch dessen Eignung für einen vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck. Änderungen und Abweichungen hinsichtlich Technik, Ausstattung und Ausrüstung bleiben gemäss den Bedingungen des Lieferanten vorbehalten.

3. Lieferung, Lieferverzug und Übernahme

3.1. ALD und der Lieferant vereinbaren den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung des Fahrzeuges, die unmittelbar an den Kunden erfolgt. Dieser nimmt das Fahrzeug im Namen und im Auftrag von ALD als deren Stellvertreter in Besitz, wodurch das Eigentum am Fahrzeug auf ALD übergeht. Der Kunde hat die mit der Lieferung verbundenen Kosten (z.B. Anmeldegebühren, Kosten für die Kontrollschilder) zu tragen.

3.2. Der Kunde stellt sicher, dass das Fahrzeug von einer hierzu befugten Person übernommen wird und auferlegt dieser die ihn treffenden Pflichten und Obliegenheiten. Er haftet für deren Handlungen und Unterlassungen wie für seine eigenen.

3.3. Der Kunde hat als Vertreter von ALD das Fahrzeug bei Übernahme unverzüglich und sorgfältig auf Mängelfreiheit, Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und Übereinstimmung mit den Zusicherungen gemäss Leasingoffert zu untersuchen.

3.4. Entdeckt der Kunde nach der Übernahme Mängel, ist er verpflichtet, solche Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen und die notwendigen Massnahmen gemäss Art. 6.2. und Art. 6.3. der AGB zur Wahrung der aus der mangelhaften Lieferung resultierenden Rechte von ALD zu ergreifen.

3.5. Ist der Lieferant mit der Lieferung des Leasingfahrzeuges in Verzug und kann das Fahrzeug auch nicht innert einer schriftlich durch den Kunden angesetzten Nachfrist von 3 Monaten geliefert werden, ist der Kunde berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten. Soweit der Lieferverzug nicht durch ALD grobfahrlässig oder vorsätzlich verschuldet worden ist, stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche gegen ALD zu. Für die Folgen des Lieferverzuges (insbesondere Schadloshaltung von ALD) wird Art. 12.3. der AGB analog angewandt.

3.6. Verweigert der Kunde die Übernahme des vertragsgemäss bereitgestellten bzw. nur leicht mangelhaften Leasingfahrzeuges, kann ALD nach Ablauf einer Nachfrist von 4 Wochen auf die Leistung des Kunden verzichten und Schadenersatz analog der Berechnung in Art. 12.5. der AGB fordern. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Übernahme endgültig verweigert oder offenkundig zur

Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Leasingvertrag nicht instande ist.

4. Gebrauch des Fahrzeuges

4.1. ALD überlässt dem Kunden das Fahrzeug für die vereinbarte Laufzeit zum Gebrauch. Als Eigentümerin ist ALD alleine über das Fahrzeug Verfügungsberechtigt und nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, während den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Kunden das Fahrzeug zu besichtigen.

4.2. Das Fahrzeug ist während der gesamten Vertragsdauer auf den Kunden als Halter an dessen inländischen Sitz zugelassen. ALD ist berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Beschränkung des Halterwechsels (Code 178 „Halterwechsel verboten“) in den Fahrzeugausweis und in das zentrale Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister der Schweizerischen Eidgenossenschaft (MOFIS resp. nach dessen Einführung im neuen integrierten Verkehrszulassungsregister „IVZ“) eintragen zu lassen. Sollte der Kunde eine Registrierung über ALD wünschen, wird eine monatliche Gebühr in Bezug auf die Verwaltung der von ALD gezahlten und von dem Kunden abgerechneten Strassenverkehrssteuern angewandt. Wenn ALD in diesen ausserordentlichen Fällen die von der Polizei gesendeten Geldbussen des Kunden erhält, wird diese Geldbusse im Rahmen des Bussenmanagements von ALD bezahlt und an den Kunden weiterverrechnet oder die Geldbusse wird dem Kunden entsprechend zur Zahlung weitergeleitet. Eine Bearbeitungsgebühr wird dem Kunden für jede Geldbusse in Rechnung gestellt, welche durch ALD direkt bezahlt wurde.

4.3. Der Kunde darf mit dem Fahrzeug nur in jenen Ländern fahren, die in der Länderliste der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge genannt sind. Eine dauernde Verbringung des Fahrzeuges ins Ausland ist unzulässig. Die Nutzung des Fahrzeuges für eine Teilnahme an Sportveranstaltungen, als Taxi oder für Fahrschulungen ist nicht erlaubt. Die Verwendung für den Transport von Gefahrgütern ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch ALD bei Vorhandensein eines speziellen Versicherungsschutzes zulässig.

4.4. Der Kunde ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von ALD nicht befugt, den Gebrauch des Fahrzeuges Dritten zu überlassen. Davon ausgenommen ist die Überlassung an die Mitarbeitenden des Kunden sowie deren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern, Lebenspartnern oder Kindern, sofern die genannten Personen im Besitz eines gültigen Führerausweises sind und entsprechende Versicherungsdeckung besteht („Fahrzeugnutzer“). Der Kunde ist für das Verhalten der Fahrzeugnutzer verantwortlich und hat diese zur Einhaltung der Bestimmungen des Leasingvertrages, der AGB sowie aller zum Vertragsbestandteil erklärten Dokumente zu verpflichten und allfällige erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

4.5. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und bestimmungsgemäss zu gebrauchen sowie alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind, zu beachten. Dem Kunden ist jede Manipulation am Kilometerzähler untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist ALD unverzüglich unter Angabe des letzten Kilometerstandes mitzuteilen. Der Kilometerzähler ist gemäss Art. 11.1. bis Art. 11.5. und Art. 11.7. der AGB innerhalb eines Tages bei einer von ALD autorisierten Werkstatt reparieren zu lassen.

4.6. Ein- und Umbauten sowie Änderungen am Fahrzeug bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ALD und dürfen sich nicht wertvermindernd auswirken. Sie gehen ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum von ALD über. ALD kann vom Kunden die Wiederherstellung des Originalzustandes und/oder Ersatz des Minderwertes verlangen.

4.7. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor allen Zugriffen Dritter (z.B. Pfändung, Retention oder (zollrechtliche) Beschlagnahme) zu schützen und die Behörden sowie Dritte unverzüglich auf das Eigentum von ALD hinzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, ALD schriftlich und unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen über Zugriffe der Behörden, Dritter sowie die Einleitung eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Insolvenzverfahrens gegen ihn zu informieren. Der Kunde ersetzt ALD allen Schaden und alle Kosten, die ihr aus Ansprüchen der Behörden (z.B. zollamtlicher Beschlagnahme) oder Dritter und der Abwehr derselben entstehen.

5. Gefahrtragung und Unterhalt

5.1. Die Gefahr am Fahrzeug geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Gefahr gemäss dem Liefervertrag vom Lieferanten auf ALD übergeht, bzw. spätestens wenn das Fahrzeug dem Kunden abgeliefert wird.

5.2. Ab dem in Art. 5.1. der AGB bestimmten Zeitpunkt bis zur Rückgabe des Fahrzeuges trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der teilweisen oder vollständigen Beschädigung, des vorzeitigen Verschleisses, einer über die übliche und vertragsgemässen Abnutzung hinausgehenden Wertverminderung oder der mangelnden Benutzbarkeit sowie jeder sonstigen Verschlechterung der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeuges und haftet der ALD hierfür.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug in einem funktionstüchtigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen und vom Hersteller empfohlenen Untersuchungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten fristgerecht in einer von ALD autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen. Soweit die Arbeiten vom Technik-Service gemäss Kapitel IV., Abschnitt A. der AGB erfasst werden, bezahlt ALD die Leistungen der Werkstatt. Die Werkstattarbeiten werden vom Kunden direkt bezahlt, wenn sie nicht im Technik-Service inbegriffen sind oder die Bezugsberechtigung für den Technik-Service erloschen ist. Für das Vorgehen bei Untersuchungen, Reparaturarbeiten oder einem Schadenfall wird auf Art. 11.1. bis Art. 11.5. und Art. 11.7. der AGB verwiesen, für das Vorgehen im Zusammenhang mit dem Technik-Service auf Art. 19.1. bis Art. 19.3. und Art. 23.1. bis Art. 23.3. der AGB. Der Kunde ist verpflichtet, die Dokumente über die durchgeführten Reparaturen, Wartungsleistungen sowie sämtliche technischen Unterlagen und Konformitätserklärungen sorgfältig aufzubewahren und auf Ersuchen an ALD auszuhändigen.

6. Nichtlieferung, verspätete Lieferung sowie Sach- und Rechtsgewährleistung

6.1. Sämtliche Ansprüche des Kunden aus Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung sowie die Gewährleistungsansprüche wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Fahrzeuges, werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Davon ausgenommen sind die Ansprüche des Kunden aus Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie die Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit den Dienstleistungen gemäss Kapitel III. und IV. der AGB. Eigene unmittelbare und mittelbare Schäden des Kunden, einschliesslich der Kosten gemäss Art. 12.3. und Art. 7.7. bis Art. 7.9. der AGB sind in jedem Fall durch den Kunden gegenüber dem Lieferanten oder sonstigen Anspruchsverpflichteten auf eigene Kosten und Gefahr geltend zu machen.

6.2. ALD tritt hiermit dem Kunden ihre vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und sonstige Anspruchsverpflichtete ab, die ihr wegen der Nichtlieferung, der verspäteten oder mangelhaften Lieferung (Sachgewährleistung) des Fahrzeuges zustehen. Die Durchsetzung dieser Ansprüche und Rechte erfolgt auf eigenes Risiko und Kosten des Kunden, jedoch auf Leistung

an ALD. Soweit solche Rechte nicht abtretbar sind, ermächtigt und verpflichtet ALD den Kunden hiermit, sie in ihrer Vertretung, auf eigenes Risiko und eigene Kosten sowie auf Leistung an ALD auszuüben. ALD steht bezüglich dieses Prozessmandats eine generelle Weisungsbefugnis zu. Von der Abtretung und dem Prozessmandat ausgenommen sind die Ansprüche von ALD auf Vindikation und Rückzahlung der von ihr bezahlten Anschaffungskosten, sowie die Ansprüche im Zusammenhang mit den Dienstleistungen gemäss

6.3. Kapitel III. und IV. der AGB. Die Abwehr von Entwehrensansprüchen Dritter obliegt alleine ALD. Dringt der Dritte mit seinen Ansprüchen durch gilt Art. 12.3. der AGB.

6.4. Der Kunde ist für die rechtzeitige Wahrnehmung und Einhaltung sämtlicher Rechtsbehelfe und Obliegenheiten verantwortlich und verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche bzw. diejenigen zu deren Geltendmachung er als Vertreter von ALD ermächtigt worden ist, unverzüglich, sofern erforderlich auch gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen. Der Kunde hat ALD fortlaufend in geeigneter Weise zu informieren und haftet ALD für den Schaden, den er ihr in Ausübung der abgetretenen und zur Durchsetzung ermächtigten Rechte und Forderungen sowie der damit verbundenen Obliegenheiten oder deren Unterlassung verursacht.

6.5. ALD kann vom Kunden jederzeit die sofortige, ganze oder teilweise Rückabtretung der gemäss Art. 6.2. der AGB an ihn abgetretenen Rechte und Ansprüche verlangen und/oder die Ermächtigung zur Rechtsausübung gemäss Art. 6.2. der AGB mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise widerrufen. Eine solche Rückzession bzw. ein Widerruf der Ermächtigung zur Rechtsausübung hat zur Folge, dass nur noch ALD gegenüber dem Lieferanten bzw. allfälligen Dritten ausübungs- und anspruchsberechtigt ist.

6.6. Dringt der Kunde mit einem Anspruch auf Ersatzlieferung oder Minderung durch, verständigen sich ALD und der Kunde über die Rechtsfolgen für den Leasingvertrag. Grundsätzlich wird im Falle der Ersatzlieferung ein neuer Leasingvertrag errichtet und für den Fall der Minderung wird ALD die zu viel bezahlten Gesamtraten mit den zukünftigen Gesamtraten verrechnen. Für den Fall, dass der Kunde wirksam vom Liefervertrag zurücktritt, erfolgt die Aufhebung des Leasingvertrages gemäss Art. 12.3. der AGB.

7. Versicherung und Haftung

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Ablieferung und bis zur Rückgabe des Fahrzeuges genügend gegen die Gefahren gemäss Art. 5.2. der AGB sowie den mit dem Fahrzeug und der Haltereigenschaft verbundenen Risiken zu versichern und eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung, inkl.

Zeitwertzusatz („Vollkasko-versicherung“), abzuschliessen. Sofern ein Selbstbehalt vereinbart wird, darf dieser den Betrag von maximal CHF 2'000.- pro Schadensfall nicht überschreiten. ALD bietet dem Kunden eine optionale Versicherungsdienstleistung an, deren Leistungsumfang in Kapitel 38 beschrieben ist.

7.2. ALD ist berechtigt, vom Kunden jederzeit den Nachweis einer genügenden und Art. 7.1. der AGB entsprechenden Versicherungsdeckung zu verlangen. Kommt der Kunde der Versicherungs- oder Nachweispflicht, und/oder der Pflicht zur Unterzeichnung der Vollkasko-Zession gemäss Art. 7.3. der AGB innert schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nach, ist ALD berechtigt, einen Versicherungsvertrag auf Kosten des Kunden abzuschliessen. ALD ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes, die offenen Prämien an den Versicherer, unter Rückgriff auf den Kunden, zu überweisen.

7.3. Der Kunde tritt sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche aus der Vollkaskoversicherung gemäss Art. 7.1. der AGB sowie seine Ersatzansprüche und allfällige Ansprüche, welche ihm

infolge Beschädigung des Fahrzeuges gegenüber haftpflichtigen Dritten und/oder aus von Dritten abgeschlossenen Versicherungsverträgen erwachsen, an die ALD ab. Er unterzeichnet hierzu das separate Formular Vollkasko-Zession. ALD ist berechtigt, dem Versicherer diese Abtretung jederzeit zu notifizieren und diesen um Information von Zahlungsverzügen und Leistungseinstellungen zu ersuchen. Ungeachtet dessen wird der Kunde hiermit ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche gegen den Versicherer oder Dritte auf eigene Kosten geltend zu machen und sofern erforderlich auch gerichtlich durchzusetzen. Die Leistung von Entschädigungszahlungen ist an ALD zu verlangen und der Kunde haftet ALD für den im Zusammenhang mit der Geltendmachung verursachten Schaden.

7.4. Der Kunde muss ALD sämtliche Änderungen im Rahmen des Versicherungsverhältnisses unverzüglich mitteilen und auf erste Aufforderung hin die Änderungsunterlagen vorlegen.

7.5. Im Falle eines Unfalles oder eines sonstigen Schadenseintrittes, informiert der Kunde seine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und seine Vollkaskoversicherung gemäss den Bedingungen in den Versicherungspolice bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen („AVB“) unverzüglich über den Schaden. Die Verletzung der unverzüglichen Informationspflicht gegenüber dem Versicherer kann zum Verlust der Versicherungsdeckung und zur Haftung gegenüber ALD führen.

7.6. Die Versicherungsleistungen, die infolge der Ereignisse gemäss Art. 11.1. der AGB geleistet werden, können von ALD nach ihrer Wahl zur Reparatur oder Wiederbeschaffung des Fahrzeuges, oder zum Ersatz des entstandenen Schadens verwendet werden. Reicht die Versicherungsleistung für die Reparatur, Ersatzanschaffung oder den Schadenersatz nicht aus, ist der Kunde verpflichtet, die Differenz zu bezahlen. Wird der Leasingvertrag gestützt auf die schriftliche Erklärung der ALD gemäss Art. 12.1. der AGB beendet, werden die Versicherungsleistungen bis maximal zur Höhe des vom Kunden gemäss Art. 12.6. der AGB geschuldeten Betrages angerechnet.

7.7. Der Kunde bestätigt, dass ihm die Rechte und Pflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) bekannt sind und er diese direkt mit dem Lieferanten und/oder Hersteller regelt. Die ALD übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einhaltung von Produktesicherheitsvorschriften und schliesst die Haftung für allfällige mittelbare oder unmittelbare Schäden infolge einer Verletzung solcher Vorschriften, soweit gesetzlich zulässig, aus. Der Kunde wird ALD diesbezüglich nicht verantwortlich machen und verpflichtet sich, ALD bei Inanspruchnahme für Schäden Dritter vollumfänglich schadlos zu halten.

7.8. Der Kunde haftet für alle Schäden der ALD und Dritten gegenüber, welche durch das Fahrzeug verursacht werden. Liegt die Haftpflicht von Gesetzes wegen bei ALD, kann diese auf den Kunden Regress nehmen. Jegliche Haftung von ALD gegenüber dem Kunden für unmittelbare und mittelbare Schäden im Zusammenhang mit dem Fahrzeug bzw. der Bedienung und des Gebrauchs desselben werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7.9. Der Kunde hält ALD gegenüber allen Ansprüchen Dritter bezüglich des Fahrzeuges schadlos und entschädigt sie für Wertminderungen und Schäden infolge Verletzung von Art. 4.3. bis Art. 4.7. sowie Art. 5.2. und Art. 5.3. der AGB. ALD ist berechtigt, diese Verpflichtungen nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist auf Kosten des Kunden zu erfüllen resp. erfüllen zu lassen. Wird der Leasingvertrag mit mehreren Personen abgeschlossen, haften diese gegenüber ALD solidarisch.

8. Zahlungspflichten

8.1. Für die von ALD zu erbringende Leasingfinanzierung sowie den von ALD oder beauftragten Dritten zu erbringenden Dienstleistungen

gemäss den Kapiteln III. bis VIII. der AGB, entrichtet der Kunde eine monatlich zu zahlende Gesamtrate. Zusätzlich zur Gesamtrate können zusätzliche Gebühren gemäss dem allgemeinen Gebührenblatt bzw. dem Gebührenblatt „Fahrzeuggückgabe“ sowie Einmalzahlungen für Nebenleistungen verrechnet und Weiterbelastungen von durch Dritte im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und den Dienstleistungen in Rechnung gestellten Beträgen vorgenommen werden.

8.2. Eine allenfalls vereinbarte Sonderzahlung und/oder Kautions ist vorgängig zur Übergabe des Fahrzeuges an ALD oder eine von ihr bestimmte Person zu leisten. Die Sonderzahlung wird auf die monatliche Gesamtrate für die Laufzeit gemäss dem Leasingvertrag anteilmässig angerechnet. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird die Sonderzahlung nicht (auch nicht anteilmässig) zurückerstattet. Die Kautions wird nicht verzinst. Bei Beendigung des Leasingvertrages wird die Kautions mit Forderungen der ALD gegenüber dem Kunden verrechnet und ein allfälliger Überschuss an den Kunden ausbezahlt.

8.3. Kann das Fahrzeug nicht genutzt werden, z.B. infolge Betriebsstörung, Wartung, Reparaturen, behördlichen Verfügungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Nichtlieferung, verspäteter Lieferung sowie aus Sach- oder Rechtsgewährleistung, und/oder kann eine Dienstleistung nicht beansprucht werden, erfolgt weder eine Verlängerung der Laufzeit noch ist der Kunde zur Reduktion oder Einstellung der Zahlung der Gesamtrate berechtigt.

9. Gebühren und Beiträge, Änderung der Gesamtrate

9.1. Der Kunde trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben („Abgaben“), die bei ihm oder der ALD im Zusammenhang mit dem Fahrzeug, dessen Erwerb, Nutzung und Entsorgung oder dem Leasingvertrag an sich sowie den Dienstleistungen erhoben werden, insbesondere die Verkehrs- und die Mehrwertsteuer. Ändert sich während der Laufzeit der Mehrwertsteuersatz oder werden neue Abgaben in Zusammenhang mit der Existenz oder dem Betrieb des Fahrzeuges, den Dienstleistungen und/oder dem Leasingvertrag eingeführt, ist ALD berechtigt, diese Mehrkosten auf den Kunden zu überwälzen und dementsprechend alle sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Forderungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen oder allfällige bei ihr angefallenen Abgaben dem Kunden in Rechnung zu stellen.

9.2. Der Kalkulation der Gesamtraten liegen die Refinanzierungsbedingungen von ALD an dem im Vertrag ausgewiesenen Datum der Preiskalkulation zugrunde. Dauert der Zeitraum zwischen dem Datum der Preiskalkulation und der Übernahme des Fahrzeuges (Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages) mehr als vier Monate und erhöht sich der nachstehend festgelegte Referenzzinssatz während dieser Zeitdauer um mehr als 25 Basispunkte (0.25 Prozentpunkte), ist ALD zur Anpassung der Gesamtrate in dem Ausmass berechtigt, die der Erhöhung des Zinssatzes vom Datum der Kalkulation der Gesamtrate bis zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges entspricht. Sofern es sich dabei um keine Bankwerkstage handelt, wird auf die Zinssätze an den darauffolgenden Werktagen abgestellt. Massgebender Referenzzinssatz zur Beurteilung der Änderungen ist der Drei-Monats-Libor CHF gemäss Publikation der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

9.3. Verändern sich im Zeitraum zwischen dem Datum der Preiskalkulation und der Übernahme des Fahrzeuges die Kosten des Fahrzeuges und/oder der Dienstleistungen aufgrund eines im Vertrag mit dem Hersteller oder Lieferanten bzw. Dienstleister vorgesehenen Preisvorbehaltes (Preissteigerung oder Preissenkung) oder infolge zusätzlicher vom Kunden gewünschter Fahrzeug-Spezifikationen oder Dienstleistungen, wird die Gesamtrate im gleichen Verhältnis angepasst.

9.4. Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zur Änderung der Gesamtrate, sofern die Bedingungen gemäss Art. 9.1., Art. 9.2. und/oder Art. 9.3. der AGB erfüllt sind. Die Änderung wird dem Kunden mit einer schriftlichen Neuberechnung der Gesamtrate mitgeteilt. Die geänderte Gesamtrate gilt als vom Kunden akzeptiert, sofern dieser die Änderungsmitteilung unterzeichnet und/oder die neue Gesamtrate bezahlt.

9.5. Die Gesamtrate richtet sich nach der Laufzeit des Leasingvertrages und der vom Kunden angegebenen Gesamtfahrleistung. Stellt der Kunde fest, dass die tatsächliche Kilometerzahl höher ist als der Anteil der Gesamtfahrleistung, welcher der abgelaufenen Zeitdauer entspricht, hat er dies ALD mitzuteilen. ALD ist berechtigt, die von den autorisierten Werkstätten und gegebenenfalls den Mineralölgesellschaften mitgeteilten Informationen zur Anzahl gefahrener Kilometer im Hinblick auf die Feststellung einer Überschreitung der anteiligen Gesamtfahrleistung zu verwenden. Nach Ablauf von 12 Monaten seit Laufzeitbeginn ist ALD berechtigt, bei einer festgestellten Überschreitung der tatsächlich gefahrenen Kilometer im Vergleich mit der auf den entsprechenden Zeitraum anteilmässig gerechneten Gesamtfahrleistung um 10%, eine Neukalkulation und Anpassung der Gesamtrate aufgrund der geänderten Verhältnisse vorzunehmen und die zukünftigen Gesamtraten um die zu diesem Zeitpunkt monatlich gefahrenen Mehrkilometer gemäss dem im Leasingvertrag aufgeführten Nachbelastungssatz für Mehrkilometer zu erhöhen. Die geänderte Gesamtrate wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Dieser hat 10 Tage Zeit, um begründet und schriftlich darzulegen, inwiefern die anteilmässige Überschreitung der Gesamtfahrleistung auf einmalige Vorkommnisse zurückzuführen ist und die Gesamtfahrleistung bis zum Ende der Laufzeit des Leasingvertrages eingehalten wird. Sofern sich der Kunde weigert, die neu kalkulierte Gesamtrate zu bezahlen, wird weiterhin die vereinbarte Gesamtrate verrechnet und die gefahrenen Mehrkilometer jeweils gemäss dem im Leasingvertrag aufgeführten Nachbelastungssatz für Mehrkilometer als Einmalzahlung gemäss Art. 10.3. der AGB in Rechnung gestellt, oder am Ende des Leasingvertrages mittels einer Endabrechnung gemäss Art. 14.1. bis Art. 14.3. der AGB eingefordert. Die geänderte Gesamtrate gilt als vom Kunden akzeptiert, sofern dieser die Änderungsmitteilung unterzeichnet und/oder die neue Gesamtrate bezahlt. ALD steht es frei, auf die Neukalkulation und Erhöhung der Gesamtrate zu verzichten und gemäss Art. 10.3. der AGB oder Art. 14.1. bis Art. 14.3. der AGB vorzugehen. Sollte die der neu kalkulierten Gesamtrate zugrundegelegte erhöhte Gesamtfahrleistung am Ende der Laufzeit nicht erreicht worden sein, werden die Minderkilometer gemäss Art. 14.1. oder 14.3. der AGB von ALD dem Kunden vergütet.

10. Fälligkeit und Zahlungsverzug

10.1. Sofern sich aus dem Leasingvertrag nichts anderes ergibt, ist die Gesamtrate jeweils im Voraus am Ersten eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist auf den 1. des Monats zu leisten, welcher auf die Übernahme des Fahrzeuges und den Beginn der Laufzeit gemäss Art. 1.4. der AGB folgt. Für angefangene Monate bei Vertragsbeginn resp. -ende werden die effektiven Nutzungstage mit 1/30 der durchschnittlichen Monatsrate in Rechnung gestellt oder erstattet oder verrechnet.

10.2. Nach Rückgabe des Fahrzeuges nimmt ALD eine Abrechnung aufgrund der effektiven Benutzungsdauer des Fahrzeuges sowie der Dienstleistungen vor.

10.3. In Abweichung von Art. 10.1. der AGB werden weitere Forderungen, insbesondere Zwischen- und Endabrechnungen, Einmalzahlungen für Nebenleistungen und Weiterbelastungen von durch Dritte im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und den

Dienstleistungen in Rechnung gestellte Beträge, sofort zur Zahlung fällig.

10.4. Für die Bezahlung der monatlichen Gesamtrate hat der Kunde einen Dauerauftrag zu Gunsten von ALD einzurichten. Alternativ kann ALD auch die Bezahlung der monatlichen Gesamtrate sowie weiterer Verpflichtungen des Kunden, die sich aus dem Leasingvertrag, den Dienstleistungen und der Weiterverrechnung zusätzlicher mit dem Leasingvertrag in Verbindung stehender Kosten, wie z.B. der Wartungs- und Reparaturkosten oder von Versicherungsprämien ergeben, per Lastschriftverfahren (LSV) verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, den Dauerauftrag für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit ALD bzw. die Belastungsermächtigung bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aufrecht zu erhalten.

10.5. Zahlungen gelten mit dem Datum der Gutschrift auf dem Konto von ALD als erfolgt. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche ALD aus diesem Leasingvertrag zustehenden Zahlungen, ohne dass es einer vorgängigen Mahnung bedarf, mit dem im allgemeinen Gebührenblatt aufgeführten Verzugszins verzinnt, sofern ALD keinen höheren Verzugschaden nachweist.

10.6. Für jede Mahnung hat der Kunde eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, welche im allgemeinen Gebührenblatt aufgeführt ist. Der Kunde ist zudem verpflichtet, ALD die mit der Rechtsverfolgung verbundenen und erforderlichen Kosten zu ersetzen, darunter fallen insbesondere auch die Kosten von Inkassobüros.

11. Beschädigung und Abhandenkommen des Fahrzeuges

11.1. Nach Eintritt eines Schadensfalles (Unfall, Vandalismus, sonstige Beschädigung usw.), informiert der Kunde die ALD-Servicezentrale schriftlich innert 2 bis 3 Werktagen über die Art und den Umfang des Schadens und reicht das Schadenformular bzw. das europäische Unfallprotokoll im Original ein.

11.2. Bezieht der Kunde das im Abschnitt V. dieser AGB beschriebene ALD Versicherungsservice, wählt der Kunde eine von ALD autorisierte Werkstatt zur Schadensbehebung aus. Soweit erforderlich erfolgt eine Begutachtung durch einen Vertreter der Versicherung bzw. einen unabhängigen Sachverständigen. ALD bezahlt vorläufig die Kosten der Reparatur und macht diese im Anschluss gegenüber der Vollkaskoversicherung des Kunden bzw. den Versicherungen eines haftpflichtigen Dritten geltend. Verweigern die Versicherungen die Übernahme der Reparaturkosten, stellt ALD die Reparaturkosten dem Kunden selbst in Rechnung. Der Kunde hat ALD in der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Versicherungen zu unterstützen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Im Falle der Bezahlung der Reparaturkosten durch ihn oder seine Vollkaskoversicherung, kann der Kunde seine Ansprüche gegenüber Dritten auf eigene Kosten und eigenes Risiko verfolgen. Die von ALD autorisierten Werkstätten werden dem Kunden zu Beginn des Leasingvertrages bekanntgegeben, sind im ALD Fahrerhandbuch sowie über die Anwendungssoftware für mobile Betriebssysteme (MyALD) ersichtlich.

11.3. Ist der Kunde selber um seinen Versicherungsschutz besorgt kann er den Schaden nur in einer von ALD autorisierten Werkstatt oder einer von ihm ausgewählten und von ALD vorgängig und im Einzelfall genehmigten Werkstatt reparieren lassen. Der Kunde bezahlt die Reparaturkosten direkt gegenüber der Werkstatt und kümmert sich selber um die Geltendmachung dieser Kosten bei seiner Vollkaskoversicherung oder einem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Versicherung.

11.4. Auch wenn der Kunde keine Zusatzvereinbarung über die Versicherungsdienstleistung mit ALD abgeschlossen hat, kann der Kunde ALD einzelfallweise gegen Bezahlung einer Umtriebsentschädigung, die im allgemeinen Gebührenblatt aufgeführt ist, mit der vorläufigen Übernahme der Reparaturkosten und der

Geltendmachung dieser Kosten gegenüber seiner Vollkaskoversicherung bzw. den Versicherungen eines haftpflichtigen Dritten beauftragen. Sofern der Kunde diese einzelfallweise Dienstleistung wünscht, muss er sie im Zeitpunkt der Schadensmeldung gemäss Art. 11.1. der AGB beantragen. Der Kunde ist verpflichtet, ALD sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz auszuhändigen und ALD in der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Versicherungen zu unterstützen sowie alle erforderlichen Erklärungen gegenüber ALD und den Versicherungen abzugeben. Der Kunde ist für die rechtzeitige Vornahme der Meldungen vor der Beauftragung von ALD verantwortlich und verpflichtet, ALD alle notwendigen Dokumente und Erklärungen rechtzeitig zukommen zu lassen. Verweigern die Versicherungen die Übernahme der Reparaturkosten, stellt ALD die Reparaturkosten dem Kunden selbst in Rechnung.

11.5. Keine Reparatur des Schadens erfolgt in den Fällen, bei denen aufgrund der Schwere oder des Umfangs des Schadens ein Totalschaden vorliegt (vgl. Art. 11.8. der AGB), oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen (vgl. Art. 12.1. der AGB).

11.6. Handelt der Kunde entgegen den Vorgaben in Art. 11.1. bis Art. 11.3. der AGB und lässt die Reparatur z.B. in einer nicht von ALD generell oder im Einzelfall autorisierten Werkstatt durchführen, ist ALD berechtigt, einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Schadensbehebung zu beauftragen und den durch die Behebungshandlungen entstandenen Minderwert, die Kosten der Begutachtung, die Differenz zwischen den Reparaturkosten in einer von ALD autorisierten Werkstatt und den aktuellen Reparaturkosten sowie eine Umtriebsentschädigung gemäss dem allgemeinen Gebührenblatt dem Kunden zu belasten.

11.7. In Notfällen, falls die Hilfe einer von ALD autorisierten Werkstatt gemäss Art. 11.2. der AGB nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, kann nach vorgängig eingeholter Einwilligung der ALD-Servicezentrale die Reparatur in einer anderen Motorfahrzeug-Werkstatt, welche Gewähr für sorgfältige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

11.8. Liegt gemäss der Beurteilung der autorisierten Werkstatt und von ALD ein Totalschaden vor oder ist das Fahrzeug zufällig untergegangen, gilt der Leasingvertrag als per Datum des Ereignisses, das diesen Totalschaden verursacht hat, aufgelöst.

11.9. Bei einem Abhandenkommen des Fahrzeuges (Verlust oder Diebstahl) ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die gemäss den Vorgaben in der Versicherungspolice bzw. den AVB genannten Vorkehrungen zu treffen. Der Leasingvertrag wird für die Dauer der in der Versicherungspolice vorgesehenen Karenzfrist für die Auszahlung der Entschädigung sistiert. Wird das Fahrzeug innerhalb der Karenzfrist wieder aufgefunden, wird der Leasingvertrag fortgesetzt und die Laufzeit um die Dauer verlängert, während welcher der Leasingvertrag sistiert gewesen ist. Kann das Fahrzeug innert der Karenzfrist nicht mehr aufgefunden werden, gilt der Leasingvertrag als per Datum des Abhandenkommens des Fahrzeuges als aufgelöst.

11.10. Der Kunde haftet ALD in den Fällen von Art. 11.8 und 11.9 verschuldensunabhängig für den gemäss Art. 12.6. der AGB zu berechnenden Schaden.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

12.1. Bei Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, wird der Leasingvertrag auf das Ende eines Kalendermonates durch schriftliche Erklärung von ALD beendet. Der Kunde haftet ALD in diesem Falle

verschuldensunabhängig für den gemäss Art. 12.6. der AGB zu berechnenden Schaden.

12.2. ALD ist zur vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde mit der Entrichtung einer monatlichen Gesamtrate oder der Bezahlung sonstiger Forderungen von ALD in Verzug ist und dieser vertraglichen Pflicht trotz Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen unter Androhung der Verzugsfolgen nicht nachkommt. Zusätzlich ist ALD insbesondere, aber nicht ausschliesslich, zur vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund ohne Fristansetzung berechtigt, wenn

- a) auf Seiten des Kunden, eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter, eines Garanten, Bürgen oder Solidarschuldners Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Durchsetzung der Rechte von ALD gefährden oder erschweren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Personen eintritt oder einzutreten droht. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Pfändung, Retention, Verarrestierung, Nachlassstundung, Wechselprotesten oder Konkursöffnung;
- b) der Kunde stirbt, seine Handlungsfähigkeit verliert oder darin eingeschränkt wird, zumindest einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräussert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet;
- c) der Kunde bei Abschluss des Leasingvertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht hat oder wenn er Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis ALD den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- d) mit dem Fahrzeug eine Straftat, insbesondere ein schweres Verkehrsdelikt (insbesondere Raserdelikte) begangen wird;
- e) der Kunde die Eigentumsrechte oder vertraglichen Rechte von ALD am Fahrzeug gefährdet oder verletzt, oder die der ALD zustehenden und an den Kunden abgetretenen Ansprüche aus Lieferverzug und Sachgewährleistung nicht sorgfältig oder weisungswidrig verfolgt. Dies gilt ebenfalls im Zusammenhang mit Ansprüchen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt worden ist;
- f) der Kunde wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
- g) der Kunde die erforderlichen Angaben zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen der ALD, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten im Zusammenhang mit der Geldwäschereibekämpfung nicht erteilt; oder
- h) sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Sitzwechsel des Kunden von der Schweiz ins Ausland verlagert.

12.3. Der vorliegende Leasingvertrag fällt dahin, wenn der Liefervertrag mit dem Lieferanten nicht zustande kommt, nachträglich aufgelöst bzw. aufgehoben wird, wenn das Fahrzeug endgültig nicht geliefert werden kann sowie wenn ein Dritter mit seinen Entwehrensansprüchen durchdringt. Erhält ALD die von ihr geleisteten Zahlungen, inkl. eines Zinses in geschäftsbüblicher Höhe vom Lieferanten nicht zurückerstattet, verpflichtet sich der Kunde zur Schadloshaltung von ALD, sofern das Dahinfallen des Leasingvertrages nicht durch ALD verschuldet worden ist. Im Gegenzug wird ALD dem Kunden ihre allfälligen Forderungsrechte gegen den Lieferanten zur selbständigen Durchsetzung abtreten. Bei Verschulden des Kunden haftet dieser ALD für den ihr daraus erwachsenen Schaden (insbesondere Ersatz der Refinanzierungskosten, Kosten des Vertragsabschlusses und entgangener Gewinn).

12.4. ALD ist im Falle der vorzeitigen Auflösung des einzelnen Leasingvertrages berechtigt, auch alle weiteren mit dem gleichen Kunden bestehenden Leasingverträge aufzulösen. Im Zeitpunkt der Auflösung des Leasingvertrages entfällt die Berechtigung zum Bezug der Dienstleistungen gemäss den Kapiteln III. bis VIII. der AGB sowie gemäss allfälligen Zusatzvereinbarungen.

12.5. Wird der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst, ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug zu dem von ALD bestimmten Zeitpunkt und Ort an ALD zurückzugeben. ALD ist berechtigt, die fälligen und nicht bezahlten monatlichen Gesamtraten zuzüglich Verzugszinsen in einer einmaligen Zahlung einzufordern und vom Kunden weiteren Schadenersatz zu verlangen. Die Berechnung des Schadenersatzes erfolgt in diesem Fall folgendermassen:

- Summe aller zukünftigen, noch nicht fälligen monatlichen Gesamtraten bis zum Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit gemäss Leasingvertrag, abzüglich Diskont;
- zuzüglich des Minderwertes des Fahrzeuges, der sich gemäss Art. 13.3. und Art. 13.7. der AGB berechnet;
- zuzüglich einer allfälligen gegenüber ALD geschuldeten Entschädigung für Mehrkilometer gemäss Art. 14.1. bis Art. 14.3. der AGB und einer allfälligen Forderung von ALD aus den Dienstleistungen (z.B. in den Fällen gemäss Art. 21.2. der AGB);
- zuzüglich der Reparatur- und Instandstellungs-, sowie Instandsetzungskosten gemäss Art. 13.3. bis Art. 13.5. der AGB;
- abzüglich der tatsächlich geleisteten Zahlungen der Versicherungen an ALD gemäss Art. 7.6. der AGB, sowie
- abzüglich 10% des Betrages aller zukünftigen, noch nicht fälligen, diskontierten monatlichen Entgelte für die vereinbarten Dienstleistungen, bis zum Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit gemäss Leasingvertrag, sofern die vorzeitige Vertragsauflösung im ersten Drittel der Vertragslaufzeit erfolgt, bzw. 20% des vorgenannten Betrages, sofern die vorzeitige Vertragsauflösung im zweiten Drittel der Vertragslaufzeit erfolgt, bzw. 30% des vorgenannten Betrages, sofern die vorzeitige Vertragsauflösung im letzten Drittel der Vertragslaufzeit erfolgt.

Weitere Forderungen und Schadenersatz aus dem vorliegenden Leasingvertrag bleiben vorbehalten.

12.6. Löst ALD den Leasingvertrag vorzeitig auf und kann das Fahrzeug vom Kunden infolge Abhandenkommens oder Totalschadens nicht zurückgegeben werden, ist ALD berechtigt, die fälligen und nicht bezahlten monatlichen Gesamtraten zuzüglich Verzugszinsen einzufordern und vom Kunden weiteren Schadenersatz zu verlangen. Die Berechnung des Schadenersatzes erfolgt in diesem Fall folgendermassen:

- Summe aller zukünftigen, noch nicht fälligen monatlichen Gesamtraten bis zum Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit gemäss Leasingvertrag, abzüglich Diskont;
- zuzüglich des Marktwertes eines vergleichbaren Fahrzeuges, der sich anhand der aktuellsten Eurotax- Tabelle (Händler-Verkauf) für die Schweiz berechnet;
- zuzüglich einer allfälligen gegenüber ALD geschuldeten Entschädigung für Mehrkilometer gemäss Art. 14.1. bis Art. 14.3. der AGB und einer allfälligen Forderung von ALD aus den Dienstleistungen (z.B. in den Fällen gemäss Art. 21.2. der AGB);
- abzüglich der tatsächlich geleisteten Zahlungen der Versicherungen an ALD gemäss Art. 7.6. der AGB, sowie
- abzüglich 10% der Summe aller zukünftigen, noch nicht fälligen, diskontierten monatlichen Entgelte für die

vereinbarten Dienstleistungen bis zum Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit gemäss Leasingvertrag, sofern die vorzeitige Vertragsauflösung im ersten Drittel der Vertragslaufzeit erfolgt, bzw. 20% der vorgenannten Summe, sofern die vorzeitige Vertragsauflösung im zweiten Drittel der Vertragslaufzeit erfolgt, bzw. 30% der vorgenannten Summe, sofern die vorzeitige Vertragsauflösung im letzten Drittel der Vertragslaufzeit erfolgt.

Weitere Forderungen und Schadenersatz aus dem vorliegenden Leasingvertrag bleiben vorbehalten.

13. Rückgabe des Fahrzeuges und Leistung von Schadenersatz

13.1. Bei ordentlicher und ausserordentlicher Vertragsbeendigung, ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug samt Zubehör mit allen Papieren und Schlüsseln, vollständig und im vertragsgemässen Zustand auf seine Kosten und Gefahr an die von ALD bezeichnete Stelle zurückzugeben. Für die mit der Rückgabe entstehenden Gebühren wird auf das Gebührenblatt „Fahrzeuggückgabe“ verwiesen. Dem Kunden steht kein Retentionsrecht am Fahrzeug zu.

13.2. Gibt der Kunde das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. per Ende des Leasingvertrages zurück, ist ALD berechtigt, das Fahrzeug herauszuverlangen. Bis zur vertragskonformen Rückgabe des Fahrzeuges gelten die vertraglichen Bestimmungen unverändert fort.

13.3. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug frei von Schäden und in einem dem Alter, dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechenden und dem vom Markt erwarteten Zustand, sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Der Kunde haftet ALD für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungs- sowie Instandsetzungsarbeiten, die zur Wiederherstellung der Betriebs-sicherheit und/oder zur Behebung von Schäden vorgenommen werden müssen. Ebenso haftet der Kunde für den Minderwert des Fahrzeuges. Das Fahrzeug hat den Erwartungen eines durchschnittlichen Käufers von Gebrauchtfahrzeugen zu entsprechen, unter Berücksichtigung des Alters und der Fahrleistung sowie eines sorgfältigen und schonenden Gebrauchs.

13.4. Über den Zustand des Fahrzeuges und die entstandenen Gebrauchspuren und Schäden, wird bei Rückgabe ein Protokoll angefertigt, welches von ALD und dem Kunden bzw. deren Vertreter unterzeichnet wird. Im Anschluss wird das Fahrzeug von einem von ALD beauftragten, unabhängigen Motorfahrzeugexperten auf Kosten des Kunden begutachtet. Dieser prüft, ob das Fahrzeug in einem vertragsgemässen, dem Alter und der Fahrleistung, sowie einem sorgfältigen und schonenden Gebrauch des Fahrzeuges entsprechenden Zustand ist und inwiefern das Fahrzeug dem vom Markt berechtigterweise zu erwartenden Zustand entspricht. Zur Beurteilung werden die Richtlinien von ALD zur Fahrzeugbewertung bei Fahrzeuggückgabe angewandt und insbesondere folgende Bauteile überprüft: Bereifung, Felgen, Lackierung, Karosserie, Karosserieanbauteile (nicht lackiert), Scheiben und Beleuchtung, Innen- und Laderaum, Einbau und Ausbau-schäden, Mechanik/Motorraum sowie Fehlteile. In den Richtlinien werden die von ALD akzeptierten nutzungs- und vertragsgemässen Gebrauchspuren und die nicht akzeptierten Zustände in Wort und Bild ausgeführt.

13.5. Der Motorfahrzeugexperte unterscheidet zwischen nutzungs- und vertragsgemässen Gebrauchspuren, die von ALD toleriert und vom Kunden nicht ersetzt werden müssen und Schäden, welche vom Kunden zu ersetzen sind. Er gibt unter Berücksichtigung der günstigsten Methode die Kosten für die Wiederherstellung des nutzungs- und vertragsgemässen Zustandes an. Sofern die vom Motorfahrzeugexperten angegebenen Wiederherstellungskosten den

Betrag von gesamthaft CHF 2'000.- (exkl. MWST) nicht übersteigen, wird für die Verrechnung der Schäden auf die Richtlinien der ALD zur Fahrzeugbewertung bei Fahrzeuggückgabe abgestellt. Je nach Schaden ist dieser vom Kunden anteilig, pauschal gemäss dem Gebührenblatt „Fahrzeuggückgabe“ oder zu 100%, das heisst dem Neuwert entsprechend, zu ersetzen. Schäden, die in der Bewertungsgrundlage als „antelig“ eingestuft sind, werden entsprechend dem Fahrzeugalter und der Laufleistung prozentual im Verhältnis zu den Reparaturkosten berücksichtigt. Übersteigen die vom Gutachter angegebenen Wiederherstellungskosten den Betrag von gesamthaft CHF 2'000.- (exkl. MWST), werden dem Kunden die Reparatur- oder Ersatzkosten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Ebenfalls vollumfänglich und zum Neuwert zu ersetzen sind Schäden, die auf einen Unfall oder Vandalismus zurückgehen.

13.6. Der Kunde wird über das Ergebnis des Motorfahrzeugexperten mittels Zustellung einer Kopie des Gutachtens informiert. Der vom Motorfahrzeugexperten ermittelte Wert wird der Abrechnung über die Minderwerte, Reparatur- und Instandstellungs- sowie Instandsetzungskosten zu Grunde gelegt.

13.7. Unabhängig von der Verpflichtung zum Ersatz der Wiederherstellungskosten gemäss Art. 13.3. und Art. 13.5. der AGB ist der Kunde zudem verpflichtet, am Vertragsende den Ersatz der schadensbedingten Wertverminderung des Fahrzeuges aufgrund von Unfällen zu bezahlen. ALD ist hierbei berechtigt, 10% der gesamten Reparaturkosten (ohne MWST) aller Unfälle als Minderwert vom Kunden zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist bei Beendigung des Leasingvertrages fällig. Die Verpflichtung des Kunden zum Ersatz der schadensbedingten Wertverminderung entfällt, wenn die Reparaturkosten pro Schadensfall weniger als CHF 1'000.- (ohne MWST) betragen. Zahlungen, welche von Versicherungen oder Dritten für den merkantilen Minderwert geleistet werden, sind auf die Zahlungspflicht des Kunden anzurechnen.

13.8. Die Kosten des Sachverständigengutachters trägt der Kunde. Diese Kosten, die Transport- und Abwicklungskosten, sowie die pauschalen Kosten der Rückgabe – in Form einer Rückgabepauschale – können dem Kunden zusammengefasst verrechnet werden.

14. Vergütung der Mehr- und Minderkilometer

14.1. Hat der Kunde am Ende des Leasingvertrages die festgelegte maximale Fahrleistung über- bzw. unterschritten, erfolgt eine Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer, welche nach den im Leasingvertrag angegebenen Sätzen vorgenommen wird. Eine Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Kilometerleistung wird bis zu der im Leasingvertrag aufgeführten Freigrenze nicht berücksichtigt. Bei den Mehrkilometern werden nur jene Kilometer verrechnet, welche die Freigrenze überschreiten. Bei den Minderkilometern werden höchstens 10'000 km abzüglich der im Leasingvertrag genannten Freigrenze vergütet.

14.2. Die Abrechnung der Mehrkilometer erfolgt bei vorzeitiger Vertragsauflösung wie folgt: ALD ermittelt zunächst die monatliche Fahrleistung in Kilometern, indem sie die im Leasingvertrag festgelegte Kilometerleistung durch die Anzahl Monate der vereinbarten Laufzeit teilt. Die so ermittelte monatliche Fahrleistung multipliziert ALD mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung massgebliche Kilometer- Einstufung (rechnerische Kilometerleistung). Der Kunde ist verpflichtet, die Differenz zwischen der rechnerischen Kilometerleistung und den tatsächlich gefahrenen Kilometern, abzüglich der anteilmässig berücksichtigten Freigrenze, zu den im Leasingvertrag für Mehrkilometer aufgeführten Ansätzen gegenüber ALD zu vergüten.

14.3. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird die Höchstsumme der von ALD an den Kunden zu vergütenden Minderkilometer anteilmässig

zur tatsächlichen Vertragsdauer berechnet. Zwecks Ermittlung dieser Höchstsumme ist der Differenzbetrag aus der festgelegten Kilometerhöchstgrenze (10'000 km) abzüglich der Freigrenze durch die Anzahl Monate der vertraglich vereinbarten Laufzeit zu dividieren. Die Freigrenze bezüglich der Minderkilometer wird bei vorzeitiger Vertragsauflösung anteilmässig herabgesetzt. Die so ermittelte monatliche Fahrleistung ist sodann mit den tatsächlichen Nutzungsmonaten zu multiplizieren. Als Ergebnis erhält man die maximal von ALD dem Kunden gegenüber zu vergütende Kilometeranzahl.

15. Datenschutz und Auskunftspflicht des Kunden

15.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ALD eine Gesellschaft der Société Générale-Gruppe mit Hauptsitz in Frankreich ist. Er erklärt sich mit der gruppeninternen Bearbeitung und Weiterleitung seiner Daten im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, der Risikoanalyse, zum Zwecke der laufenden Administration des Leasingvertrages und der Dienstleistungen, zur Erstellung und Auswertung von Kundenprofilen sowie zu gruppeneigenen Marketingzwecken einverstanden. Der Kunde willigt ein, dass die Daten auch durch ausländische Gruppengesellschaften bearbeitet bzw. an diese weitergeleitet werden, wobei ALD die Einhaltung der schweizerischen oder gleichwertiger Datenschutz-gesetze bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz/EU/EWR durch vertragliche Vereinbarungen oder gleichwertige Massnahmen gewährleistet.

15.2. Der Kunde ermächtigt ALD, die von ALD autorisierten Werkstätten und Reifenpartner, Mietwagenunternehmen und den Road-Assistance- Partner zum Datenaustausch im Hinblick auf die Erbringung der Dienstleistungen und der Abwicklung des Leasingvertrages. Soweit erforderlich holt der Kunde die Einwilligung des Fahrzeugnutzers ein. Die vorgenannten Dienstleister sind befugt, die für die Vertrags- und Schadensabwicklung sowie Dienstleistungserbringung notwendigen Daten zu beschaffen, zu bearbeiten und auszutauschen. Falls erforderlich werden die Daten mit involvierten Dritten, namentlich beteiligten Versicherern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen ausgetauscht. Soweit notwendig hat der Kunde die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten zu ermächtigen und den Fahrzeugnutzer zur Erteilung einer solchen Ermächtigung anzuhalten.

15.3. ALD und die Dienstleister können für die Bearbeitung der Daten und die Abwicklung des Leasingvertrages Dritte in der Schweiz und im Ausland beauftragen, soweit dies die schweizerische Gesetzgebung erlaubt und insbesondere unter Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes.

15.4. Der Kunde ermächtigt ALD, die ausländischen Gruppengesellschaften sowie die Dienstleister, ihm Produkte und Dienstleistungen, die ihn interessieren könnten, anzubieten bzw. Informationen darüber an seine Post- oder E-Mail-Adresse zuzustellen. Der Kunde kann die Ermächtigung jederzeit unter sales.ch@ayvens.com widerrufen.

16. Verrechnung, Bezug Dritter sowie Abtretung

16.1. ALD ist zur uneingeschränkten Verrechnung ihrer Ansprüche aus dem vorliegenden Leasingvertrag mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden aus sämtlichen mit ALD abgeschlossenen Leasingverträgen befugt. Der Kunde darf von ALD anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus dem vorliegenden Leasingvertrag mit der monatlichen Gesamtrate verrechnen. Im Übrigen ist die Verrechnung für den Kunden ausgeschlossen.

16.2. ALD ist berechtigt, Dritte zur Erbringung von Dienstleistungen gemäss den Kapiteln III. bis VIII. der AGB beizuziehen und haftet ausschliesslich für eine sorgfältige Auswahl und Instruktion der Dritten.

16.3. ALD ist berechtigt, den Leasingvertrag gesamthaft mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder einzelne Rechte und Forderungen daraus an Dritte abzutreten, namentlich das Eigentum an den Fahrzeugen zu übertragen. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung bzw. Übertragung in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet. Eine Abtretung der dem Kunden aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche oder eine Vertragsübertragung ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von ALD ausgeschlossen.

17. Formvorbehalt, Nebenabreden und Änderungen der AGB

17.1. Die Aufhebung dieses Leasingvertrages bedarf der Schriftform, wobei ein Verzicht auf die Schriftform nur schriftlich möglich ist. Lieferanten oder Dienstleister sind nicht berechtigt, vom Leasingvertrag und diesen AGB sowie vom Liefervertrag abweichende Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

17.2. Durch Unterzeichnung des Leasingvertrages gemäss Art. 1.2. der AGB verzichtet der Kunde auf seine allenfalls existierenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu ALD. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von ALD im Einzelfall und vor Vertragsabschluss schriftlich anerkannt worden sind. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn ALD in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden einen Leasingvertrag vorbehaltlos annimmt.

17.3. ALD ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern, wobei die geänderten AGB nur auf diejenigen Leasingverträge Anwendung finden, die nach der Änderung der AGB abgeschlossen worden sind, vorbehältlich einer einvernehmlichen Erklärung bezüglich der Anwendbarkeit der geänderten AGB durch ALD und den Kunden auf bereits bestehende Verträge. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Änderungsklauseln in Art. 9.1. bis Art. 9.3. der AGB, welche auch bei bestehenden Leasingverträgen Anwendung finden.

17.4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die dem von den Vertragsparteien gewollten und dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten wirtschaftlichen Ziel entsprechen bzw. am nächsten kommen.

17.5. Der Kunde ist verpflichtet, ALD über Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Person oder seines Unternehmens, insbesondere der Eigentümerstruktur sowie über jeden Sitzwechsel unverzüglich schriftlich zu informieren. Bis zum Eingang dieser Mitteilung bei ALD gelten Erklärungen dem Kunden auch dann als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die ursprüngliche Adresse gesendet wurden.

ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

18. Berechtigung zum Bezug der Dienstleistungen

18.1. ALD bietet dem Kunden verschiedene Dienstleistungen an, nämlich einen Technik-Service (Kapitel IV., Abschnitt A.), eine Road-Assistance (Kapitel IV., Abschnitt B.), einen Reifen-Service (Kapitel IV., Abschnitt C.) einen Rent-Service (Kapitel IV., Abschnitt D.), sowie einen Tankkarten-Service (Kapitel IV., Abschnitt E.), ein Versicherungsservice (Kapitel V.), die Optiflex Matrix Service (Kapitel VI), die Minderwertpauschale (Kapitel VII.) und die Rückgabepauschale, welche vom Kunden einzeln oder in Verbindung miteinander bezogen werden können.

18.2. Der Umfang der einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Leasingvertrag sowie den nachfolgenden besonderen Bestimmungen

(Kapitel IV. der AGB), wobei die allgemeinen Bestimmungen für sämtliche Dienstleistungen gelten, soweit in den besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt wird.

18.3. Zum Bezug der Dienstleistungen sind nur Kunden berechtigt, deren Personenmotorfahrzeuge oder Leicht-Lastkraftwagen (LKW) bis 3.5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht über ALD finanziert werden und den Gesamtkilometerstand von 180'000 km nicht überschritten haben. ALD steht es frei, für den Bezug der Dienstleistungen nach Überschreitung der Kilometergrenze, zusätzlich zur Gesamtrate eine Umtriebsentschädigung, deren Höhe dem allgemeinen Gebührenblatt entnommen werden kann, in Rechnung zu stellen.

18.4. Die optionalen Dienstleistungen können von den Parteien gemeinsam jederzeit zum Vertragsbestandteil erklärt werden, wobei in diesen Fällen für den Rent-Service eine Frist von drei Monaten seit Vertragserweiterung gilt, während welcher die Dienstleistung nicht beansprucht werden kann. Die Dienstleistungen sind ausgeschlossen, wenn sie im Leasingvertrag mit „exkl.“ bezeichnet werden.

18.5. Für den Vertragsschluss wird auf Art. 1.1. bis Art. 1.4. der AGB verwiesen. Mit der Unterzeichnung des Leasingvertrages anerkennt der Kunde die ihm ausgehändigten Richtlinien zur Benutzung der ALD-Servicekarte.

19. Vorgehensweise zum Bezug der Dienstleistungen

19.1. Die Vorgehensweise zum Bezug der Dienstleistungen wird im ALD Fahrerhandbuch beschrieben und ist für den Kunden bzw. den Fahrzeugnutzer als dessen Vertreter verbindlich. Die von ALD ausgewählten und autorisierten Dienstleister und die ALD-Servicezentrale sind im ALD Fahrerhandbuch aufgeführt und in ihrer aktuellsten Fassung über www.aldautomotive.ch sowie über myALD abrufbar.

19.2. Gegenüber den Dienstleistern legitimiert sich der Kunde bzw. der Fahrzeugnutzer mittels der ALD-Servicekarte und bezieht die Dienstleistung/en als Vertreter namens und Auftrags von ALD, vorbehaltlich einer anderen Regelung bezüglich einzelner Dienstleistungen. Die Kosten werden direkt ALD in Rechnung gestellt. Tritt ein Umstand ein, der zur Nutzung der Road-Assistance berechtigt, ist der Kunde bzw. der Fahrzeugnutzer verpflichtet, unverzüglich die jederzeit erreichbare ALD-Servicezentrale zu benachrichtigen.

19.3. Der Kunde bzw. der Fahrzeugnutzer ist zur sorgfältigen Überprüfung der Quittungen der Dienstleister und, sofern diese zutreffend sind, zur Unterzeichnung derselben verpflichtet. Sofern die Quittungen unzutreffend sind, hat der Kunde bzw. der Fahrzeugnutzer dies gegenüber dem Dienstleister zu rügen, die Unterzeichnung zu verweigern und ALD zu informieren. Auf Wunsch sind die Quittungen der ALD zur Verfügung zu stellen. Der Kunde haftet gegenüber ALD für sämtliche Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der ALD-Servicekarte bzw. dem missbräuchlichen Bezug der Dienstleistungen.

19.4. Der Kunde bzw. der Fahrzeugnutzer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte von der ALD-Servicekarte keinen Gebrauch machen können. Für Schäden, welche durch unberechtigte Leistungsbezüge des Kunden, der Fahrzeugnutzer oder Dritter entstehen, haftet der Kunde. Kommt dem Kunden bzw. dem Fahrzeugnutzer die ALD-Servicekarte abhanden, ist unverzüglich die ALD-Servicezentrale zu kontaktieren. Bei Beendigung des Leasingvertrages ist die ALD-Servicekarte vom Kunden der ALD zurückzugeben.

20. Erlöschen der Bezugsberechtigung

20.1. Die Berechtigung zum Bezug der Dienstleistungen ist an das Vorhandensein eines gültigen Leasingvertrages gekoppelt und gilt während der Laufzeit des Leasingvertrages. Sie endet mit der

ordentlichen oder ausserordentlichen Beendigung des Leasingvertrages, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

20.2. Erlischt die Berechtigung zum Bezug der Dienstleistungen, ist der Kunde verpflichtet, die ALD-Servicekarte zurückzugeben und das Entgelt für die Dienstleistungen wird ihm nicht mehr in Rechnung gestellt. Werden vom Kunden trotzdem noch Dienstleistungen bezogen, werden ihm die entsprechenden Kosten gemäss Art. 21.2. der AGB verrechnet.

20.3. ALD kann die Berechtigung des Kunden zum Bezug der Dienstleistungen aus wichtigem Grund entziehen, insbesondere wenn ein Anwendungsfall von Art. 12.2. der AGB vorliegt, der Kunde bzw. der Fahrzeugnutzer die ALD-Servicekarte vertragswidrig verwendet oder eine missbräuchliche Kartenverwendung durch einen Dritten erfolgt. Sofern gleichzeitig auch der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird, gelten für die Schadenersatzberechnung Art. 12.5. und Art. 12.6. der AGB. Erfolgt hingegen einzig die Einstellung der Bezugsberechtigung für die Dienstleistungen, ist ALD berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Entgelte für die Dienstleistungen zuzüglich Verzugszinsen einzufordern und Schadenersatz in der Höhe eines Pauschalbetrages von 90% der Summe aller zukünftigen, noch nicht fälligen monatlichen Entgelte für die vereinbarten Dienstleistungen bis zum Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit gemäss Leasingvertrag, sofern die vorzeitige Vertragsauflösung hinsichtlich der Dienstleistungen im ersten Drittel der Vertragslaufzeit erfolgt, geltend zu machen. Sofern die vorzeitige Vertragsauflösung hinsichtlich der Dienstleistungen im zweiten Drittel der Vertragslaufzeit erfolgt, beträgt der pauschalisierte Schadenersatz 80% der vorgenannten Summe, bzw. 70% der vorgenannten Summe, sofern die vorzeitige Vertragsauflösung hinsichtlich der Dienstleistungen im letzten Drittel der Vertragslaufzeit erfolgt. Bei Nachweis eines grösseren Schadens ist ALD berechtigt, diesen ebenfalls geltend zu machen.

21. Zahlungspflichten

21.1. Werden dem Kunden die Kosten für den Bezug einer Dienstleistung, welche dem vereinbarten Leistungsumfang entspricht, vom Leistungserbringer direkt belastet, oder ist der Kunde berechtigt gewesen, eine Dienstleistung im Ausland zu beziehen, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemässer Belege, einschliesslich einer im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes korrekten und auf ALD als Leistungsempfängerin ausgestellten Rechnung, erstattet. Die Kosten für einen Dienstleistungsbezug im Ausland werden maximal in dem Umfang erstattet, als sie auch bei einem inländischen von ALD autorisierten Dienstleister entstanden wären. Der Kunde ist für eine korrekte Einfuhr in die Schweiz verantwortlich und hat ALD von irgendwelchen Belastungen der Zoll- und/oder Steuerbehörden vollständig zu entlasten.

21.2. Bezieht der Kunde eigenmächtig und nicht als Vertreter von ALD eine Dienstleistung, welche über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgeht, wird die Dienstleistung nach Vertragsende oder von einem nicht autorisierten Dienstleister erbracht und werden die Kosten ALD in Rechnung gestellt, so verrechnet ALD dem Kunden den in Rechnung gestellten Betrag sowie eine Umtriebsentschädigung, deren Höhe sich dem allgemeinen Gebührenblatt entnehmen lässt.

21.3. Für die Bestimmungen zu den Zahlungspflichten, den Gebühren und Beiträgen, sowie der Änderung der Gesamtrate, der Fälligkeit und dem Zahlungsverzug, der vorzeitigen Vertragsauflösung, dem Datenschutz, der Auskunftspflicht des Kunden, der Verrechnung, dem Bezug Dritter sowie der Abtretung, dem Formvorbehalt, den Nebenabreden und Änderungen der AGB sowie dem Gerichtsstand und dem anwendbaren Recht wird auf Art. 8.1. bis Art. 8.3., Art. 9.1. bis Art.

9.5., Art. 10.1. bis Art. 10.6, Art. 12.1. bis Art. 12.6., Art. 15.1. bis Art. 15.6., Art. 16.1. bis Art. 16.3., Art. 17.1. bis Art. 17.5. und Kapitel IX der AGB verwiesen.

22. Haftung

22.1. ALD übernimmt für die fachgemässe Ausführung des Technik-Services, des Reifen-Services, der Pannenhilfe und Abschleppung sowie der Schadensbehebung durch die Werkstätten und die damit verbundenen direkten Schäden am Fahrzeug nur insoweit eine Haftung, als ihr selber Gewährleistungsansprüche gegenüber den Dienstleistern zustehen. Darüber hinausgehend, insbesondere für indirekte Schäden und Schäden die den Kunden, sein Eigentum oder seine Vermögenswerte betreffen, wird jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

22.2. Der Kunde ist verpflichtet, die ausgeführten Arbeiten und das Fahrzeug auf Mängelfreiheit, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Allfällige Mängel sind vom Kunden namens und Auftrags von ALD unverzüglich und schriftlich gegenüber dem Dienstleister zu rügen. ALD ist darüber zu informieren und übernimmt die Durchsetzung der vertraglichen und gegebenenfalls der ausservertraglichen Ansprüche gegenüber dem Dienstleister.

22.3. ALD übernimmt keine Haftung für die zweckmissbräuchliche, rechts- oder vertragswidrige Verwendung der ALD-Servicekarte und kann die ihr von den Dienstleistern in Rechnung gestellten Beträge gegenüber dem Kunden weiterverrechnen und von diesem Schadenersatz fordern.

BESONDERE DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

TECHNIK-SERVICE

23. Leistungsumfang

23.1. Der Technik-Service berechtigt den Kunden als Vertreter namens und Auftrags von ALD zur Inanspruchnahme von Service- und Unterhaltsarbeiten (Kontrollen und Inspektionen) zur Instandhaltung des Fahrzeuges. Als Wartungsdienste gelten die Massnahmen zur Sicherstellung des fortlaufenden Betriebs des Fahrzeuges, im Sinne eines regelmässigen Unterhalts des Fahrzeuges. Der Leistungsumfang beinhaltet alle vom Hersteller in den Fahrzeugunterlagen oder dem Bordcomputer vorgeschriebenen Wartungsdienste zu den angegebenen Wartungsintervallen. Im Leistungsumfang inbegriffen sind die dazu erforderlichen Materialien und Produkte, inkl. Öl, Schmierstoffe, Brems- und Kühlflüssigkeiten.

23.2. Vom Leistungsumfang des Technik-Services wird auch die Beseitigung verschleissbedingter Schäden (z.B. an Auspuff, Bremsen, Getriebe, Kupplung und Motor) bzw. der Austausch von Verschleissteilen (z.B. Sicherungen, Glühlampen, Scheibenwischblätter) bei sach- und vertragsgemässer Nutzung erfasst, mit Ausnahme von Art. 24.3. Verschleisssteile sind Teile des Fahrzeuges, die im Rahmen der Instandhaltung in einer gewissen Periodizität auszutauschen sind.

23.3. Auch zum Leistungsumfang des Technik-Services gehören die Gebühren für die obligatorische, periodische Vorführung des Fahrzeuges bei den Zulassungsbehörden, inklusive Abgas- und Bremsen-untersuchung.

24. Ausgeschlossene Leistungen

24.1. Die Wagenpflege wie das Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeuges, die Kosten für Treibstoff, Additive, Scheibenklarflüssigkeit, Frostschutzmittel und Motorenöl, welches zwischen den vom Hersteller vorgeschriebenen Ölwechseln verwendet wird, sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.

24.2. Nicht zum Leistungsumfang des Technik-Services gehören Massnahmen zur Behebung einer aufgetretenen Störung und

Reparatur derselben, welche nicht unter Art. 23.1. und Art. 23.2. der AGB fällt. Ausgeschlossen sind z.B.:

24.3. Unfallschäden und die damit zusammenhängenden Arbeiten und Kosten, unter anderem auch zur Wiederherstellung der Mobilität (Abschleppkosten, Kosten für Ersatzfahrzeuge etc.);

24.4. Lackschäden und Glasbruchschäden (einschliesslich Steinschlag);

24.5. Schäden, die infolge Nichtbeachtung der vom Hersteller herausgegebenen Betriebs- und Wartungsvorschriften, sowie unterlassener Wartung, nicht vertragsgemässer Behandlung bzw. übermässiger Beanspruchung des Fahrzeuges, z.B. im Rahmen von Motorsportveranstaltungen, entstehen, und

24.6. Folgeschäden, die durch nicht zeit- oder fachgerecht behobene Mängel entstehen, unabhängig davon, ob der ursprüngliche Mangel vom Leistungsumfang erfasst worden ist.

24.7. Vom Leistungsumfang des Technik-Services sind zudem die folgenden Arbeiten ausgeschlossen:

24.8. Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug, an Innenverkleidungen und Tapezierungen;

24.9. Montage von Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen;

24.10. Beseitigung verschleissbedingter Schäden an Aufbauten, Radio, Kommunikations- und Navigationssystemen sowie Sonderzubehör und Sonderausstattungen, welche nicht Bestandteil des Leasingvertrages sind;

24.11. der Ersatz und das Update bzw. Upgrade von Speichermedien (wie z.B. Navigationssystemen), sowie

24.12. der Austausch von Reifen.

24.13. Die Kosten für die Behebung von gewährleistungspflichtigen Mängeln, für welche der Hersteller, der Lieferant oder weitere Dritte einzustehen haben, sind durch diese zu bezahlen und werden weder durch ALD im Rahmen des Technik-Services übernommen noch vorgeschossen.

24.14. Der Kunde ist nicht berechtigt, namens und Auftrags von ALD Aufträge hinsichtlich ausgeschlossener Leistungen zu erteilen. Widrigenfalls ist der Kunde gemäss Art. 21.2. verpflichtet, die Kosten zu tragen und haftet der ALD für sämtlichen damit zusammenhängenden Schaden.

25. Pflichten des Kunden

25.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Vorschriften des Herstellers hinsichtlich der vorzunehmenden Wartungsdienste und der einzuhaltenden Zeitintervalle eingehalten werden. Der Kunde haftet gegenüber ALD für Verstösse und Pflichtverletzungen in diesem Zusammenhang, welche zum ganzen oder teilweisen Verlust von Gewährleistungs- oder Ersatzansprüchen oder zu Schadenfällen führen.

25.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Technik-Service bei einer von ALD und dem Hersteller autorisierten Werkstatt (im Sinne einer Markenvertretung) namens und Auftrags der ALD in Auftrag zu geben. Sofern keine von ALD autorisierte Werkstatt eine Markenvertretung ist, hat der Kunde vor der Beauftragung einer Markenvertretung die Zustimmung von ALD einzuholen.

ROAD-ASSISTANCE

26. Sachliche und geografische Deckung

26.1. Die Road-Assistance hilft dem Kunden bei der Wiederherstellung der Mobilität bei Pannen und Unfällen in der Schweiz und im europäischen Ausland, sofern sich der Pannen- oder Unfallort auf einer dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strasse oder

einem Parkplatz befindet. Die von der Deckung erfassten europäischen Länder, sind im Fahrerhandbuch aufgeführt.

26.2. Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen des Fahrzeuges infolge eines elektronischen oder mechanischen Defektes, wodurch die Weiterfahrt nicht mehr möglich oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Als Unfall gilt eine Beschädigung am Fahrzeug, die durch ein von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird, z.B. ein Zusammenstoss oder Aufprall mit einem Dritten, das Überrollen des Fahrzeuges, oder Reifenschäden aufgrund von Kollisionen. Weitere Fälle, welche als Pannen oder Unfall gelten, sind der Leistungsumschreibung der Road- Assistance zu entnehmen.

26.3. Ist das Ereignis durch die Mobilitätsgarantie des Hersteller des Fahrzeuges sachlich und geografisch gedeckt, geht die Mobilitätsgarantie den Dienstleistungen der Road-Assistance vor und der Kunde hat keinen Anspruch gegenüber der Road-Assistance. Er wird von ALD- an den entsprechenden Dienstleister gemäss der Mobilitätsgarantie des Herstellers verwiesen.

26.4. Ist der Kunde von einem Unfall oder einer Panne betroffen, ruft er unverzüglich die ALD-Servicezentrale an. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die ALD- Servicezentrale unverzüglich über den Schadenfall informiert wird. Die ALD-Servicezentrale versucht die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges durch telefonische Hilfeleistungen wiederherzustellen.

27. Strassenhilfe und Abschleppen

27.1. Handelt es sich um eine Panne und kann diese durch eine telefonische Hilfeleistung nicht behoben werden, wird ein Techniker an den Pannenort geschickt und versucht vor Ort die Mobilität des Kunden wiederherzustellen, wobei keine Ersatzteile mitgeführt werden. Der Kunde ist verpflichtet, bis zur Behebung der Panne anwesend zu sein.

27.2. Kann die Panne durch den Techniker nicht behoben werden und ist diese in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eingetreten, wird das Fahrzeug in eine von ALD autorisierte Werkstatt bzw. sofern diese mehr als 100 km von der Pannenstelle entfernt ist, in die nächstgelegene Markengarage transportiert.

27.3. Hat das Fahrzeug in der Schweiz einen Unfall oder einen Vandalenschaden erlitten, wird es bis zur nächsten von ALD autorisierten Werkstatt bzw. sofern diese mehr als 100 km von der Unfallstelle entfernt ist, in die nächstgelegene Markengarage transportiert. An verunfallten Fahrzeugen wird keine Pannenhilfe, sondern nur Abschlepp- bzw. Transportleistungen erbracht.

27.4. Ereignet sich die Panne oder der Unfall im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), wird das Fahrzeug in die nächstgelegene geeignete Werkstatt transportiert. Sofern der Pannen- oder Unfallort weniger als 100 km von der Schweizer Grenze entfernt ist, wird das Fahrzeug in die nächstgelegene von ALD autorisierte Werkstatt bzw. eine nahegelegene Markengarage in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein transportiert.

27.5. Sind im Ausland Ersatzteile lokal nicht erhältlich, wird durch die Road-Assistance, soweit als möglich, deren sofortige Zustellung organisiert. Der Kunde kann jedoch aus der Nichtzustellung der Ersatzteile keinen Schadenersatzanspruch geltend machen. Sofern die Ersatzteile nicht im Leistungsumfang der Dienstleistungen, welche vom Kunden beansprucht werden, inbegriffen sind, müssen diese Kosten sowie allfällige Zollgebühren vom Kunden bezahlt werden. Zudem ist der Kunde für eine korrekte Einfuhr verantwortlich.

27.6. Ist das Fahrzeug aufgrund eines technischen Schadens oder Unfalles nicht fahrbereit, von der Strasse abgekommen und kann die Abschleppung nicht ohne Hilfe von Spezialfahrzeugen durchgeführt werden, organisiert die ALD-Servicezentrale die Bergung und übernimmt die Kosten bis maximal CHF 2'000.-.

28. Dienstleistungen bei Fahruntüchtigkeit des Fahrzeuges

28.1. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht gleichentags repariert werden und bleibt das Fahrzeug fahruntüchtig, haben der Kunde bzw. der Lenker („Kunde“) und die weiteren Fahrzeuginsassen gesamthaft Anspruch auf die Rückerstattung der Reisekosten bis zum Betrag von CHF 60.- (insgesamt für Lenker und Insassen) vom Ort der Panne bzw. des Unfalles bis zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel oder nach Wahl des Kunden zum nächsten Mietwagenunternehmen oder Hotel. Die Kosten werden nur gegen Vorlegung einer Quittung übernommen und sofern sie nicht einer Versicherung des Kunden oder eines haftpflichtigen Dritten bzw. diesem selbst belastet werden können.

28.2. Zusätzlich zu Art. 28.1. der AGB hat der Kunde Anspruch auf eine der in Art. 28.3. bis Art. 28.6. der AGB nachfolgend genannten Leistungen, sofern sie nicht durch eine Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten erbracht werden bzw. die Kosten übernommen werden. Die im Einzelfall konkret gewährte Leistung wird durch die ALD-Servicezentrale in Abstimmung mit dem Kunden, in Anbetracht der konkreten Umstände und der objektiv geeignetsten und günstigsten Vorgehensweise festgelegt. Die Leistungen können nicht kumuliert werden.

28.3. Die ALD-Servicezentrale organisiert ein Ersatzfahrzeug und übernimmt die Kosten für die Dauer der Reparatur bzw. maximal während sieben Tagen zur Gewährleistung der Mobilität. Soweit möglich wird ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie wie das Fahrzeug des Kunden zur Verfügung gestellt. Die von ALD organisierten Fahrzeuge, weisen alle eine Haftpflicht- sowie eine Vollkaskoversicherung mit Zeitwertzusatz auf. Falls der Kunde weitere Versicherungsdeckungen (z.B. Insassen-versicherung) beanspruchen will, hat er diese selber zu organisieren. Nicht übernommen werden die Kosten für Treibstoff und die Benützung der Autobahnen, das Unfall- und Diebstahlrisiko sowie weitere Versicherungskosten. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen des Unternehmens einzuhalten, welches das Fahrzeug zur Verfügung stellt („Mietbedingungen“) und hält ALD bzw. den von ihr beigezogenen Dienstleister für sämtliche Ansprüche aus der Verletzung dieser Bestimmungen schadlos. Sollte kein Ersatzfahrzeug organisiert werden können, stehen dem Kunden keinerlei Schadenersatzansprüche zu und er hat eine der nachfolgenden Leistungen zu beziehen.

28.4. ALD erstattet dem Kunden und den weiteren Fahrzeuginsassen die Kosten für ein Ticket für den öffentlichen Verkehr 1. Klasse zurück. Soweit die Pannen- oder Unfallstelle im Ausland liegt und die Bahnreise mit der gemäss Fahrplan schnellsten Verbindung acht Stunden übersteigt, werden die Kosten für ein Flugticket der Economy Klasse übernommen.

28.5. Beträgt der Weg von der Pannen- bzw. Unfallstelle bis zum Wohnsitz des Kunden weniger als 50 km und ist die Rückreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel aufgrund des Fahrplanes oder mangelnder Verfügbarkeit des Ersatzwagens am gleichen Tag, an dem die Panne oder der Unfall geschehen ist, nicht möglich, werden die Kosten für eine Taxifahrt des Kunden und der weiteren Fahrzeuginsassen bis zum Wohnsitz des Kunden zurückerstattet. Der Betrag wird nur gegen Vorlage einer Quittung und bis maximal CHF 300.- (gesamthaft für den Lenker und die Insassen) zurückerstattet.

28.6. Beträgt der Weg von der Pannen- bzw. Unfallstelle bis zum Wohnsitz des Kunden mehr als 50 km und ist eine Weiterreise am gleichen Tag nicht möglich, oder wartet der Kunde in Übereinstimmung mit der ALD-Servicezentrale eine Reparatur ab, organisiert und bezahlt ALD maximal vier Übernachtungen in einem von der ALD-

Servicezentrale zu bestimmenden 3-Sterne- Hotel gegen Vorlage der Quittung.

28.7. Zusätzlich zur Leistung gemäss Art. 28.1. und eine der in Art. 28.3. bis Art. 28.6. der AGB genannten Leistungen, hat der Kunde Anspruch auf die Rückerstattung der entstandenen Reisekosten bis zur Werkstatt, in der das reparierte und wieder fahrtüchtige Fahrzeug abgeholt werden kann. ALD übernimmt die Reisekosten für ein Ticket für den öffentlichen Verkehr 1. Klasse oder für ein Flugticket der Economy-Klasse, sofern die Werkstatt im Ausland liegt und die Reisedauer mit der schnellsten Zugverbindung gemäss Fahrplan 8 Stunden übersteigt.

28.8. Die Leistungen gemäss Art. 28.1. bis Art. 28.7. der AGB sind bei Schadenfällen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein auf den Betrag von CHF 600.- begrenzt. Bei Schadenfällen im Ausland werden die Kosten bis zum Betrag von CHF 1'200.- übernommen bzw. zurückerstattet. Die Kosten werden nur solange übernommen, als das Fahrzeug fahrtüchtig ist. Darüberhinausgehende Kosten sind vom Kunden zu tragen.

29. Fahrzeugrückführung aus dem Ausland / Unterbringung

29.1. Sofern die Reparatur im Ausland länger als drei Tage dauert, organisiert ALD einmalig pro Schadenereignis die Rückführung des defekten oder beschädigten Fahrzeuges vom Ausland zur von ALD autorisierten Werkstatt. Die Rückführung wird nur nach vorgängiger Zustimmung von ALD vorgenommen und wenn die Rückführungskosten den Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Schadenereignis nicht übersteigen. Sofern das Fahrzeug nach Beurteilung von ALD einen Totalschaden gemäss Art. 11.8. erlitten hat, wird das Fahrzeug im Ausland verschrottet und Art. 11.8. der AGB gelangt zur Anwendung.

29.2. Das Fahrzeug wird im In- und Ausland bis zur Reparatur oder Abholung an einem gesicherten Ort untergebracht, wobei die Kosten bis maximal CHF 100.- pro Schadenereignis übernommen werden. Weitergehende Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

REIFEN-SERVICE

30. Leistungsumfang

30.1. Der Reifen-Service berechtigt den Kunden zum bargeldlosen Bezug neuer Sommer- und/oder Winterreifen sobald der Zustand der bisherigen Reifen objektiv und nach anerkannten Grundsätzen die Fahrsicherheit beeinträchtigt bzw. spätestens kurz bevor die gesetzliche Mindestprofiltiefe für Sommer- und Winterreifen unterschritten wird.

30.2. Der Kunde kann zwischen einem unlimitierten und einem limitierten Reifen-Service wählen. Beim unlimitierten Reifen-Service ist die Anzahl der zu beziehenden Reifen nicht beschränkt und orientiert sich einzig am Kriterium der Beeinträchtigung der Fahrsicherheit bzw. der gesetzlichen Mindestprofiltiefe. Beim limitierten Reifen-Service wird die maximale Anzahl der zu beziehenden Reifen im Leasingvertrag festgehalten, wobei auch diese nur bei einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit bzw. spätestens kurz vor der Unterschreitung der gesetzlichen Mindestprofiltiefe ausgewechselt werden dürfen. Die Art des Reifen-Services und die Spezifikationen der Reifen (Marke, Typ, Grösse und Abmessungen) werden im Leasingvertrag aufgeführt.

30.3. Vom Leistungsumfang des limitierten und unlimitierten Reifen-Service ausgenommen ist der Austausch von Reifen infolge Beschädigung durch Unfälle, Pannen oder Vandalismus, sowie wenn die Reifen infolge nicht vertragsgemässer Nutzung übermässig beansprucht werden (z.B. infolge Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen).

30.4. Vom Leistungsumfang erfasst ist der im Zusammenhang mit dem Wechsel der Winterreifen erforderliche Wechsel der Stahlfelgen oder, sofern dies einzelvertraglich vereinbart wurde, der Wechsel der Alufelgen. Vom Leistungsumfang ebenfalls erfasst sind die Arbeitskosten für den Reifenwechsel (Montage und Auswuchten). Sofern im Leasingvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Kosten für den Wechsel von Winter- zu Sommerreifen und umgekehrt einmal jährlich sowie die aufgrund der Beeinträchtigung der Fahrsicherheit bzw. der kurz bevorstehenden Unterschreitung der Mindestprofiltiefe erforderlichen Reifenwechsel übernommen. Ebenfalls durch den Reifen- Service gedeckt ist die saisonale Einlagerung der Sommer- und Winterreifen, die Räderwäsche, die Ventilkosten sowie die Kosten der Reifenentsorgung.

31. Zusatzleistungen

31.1. Der Kunde ist nur zum Bezug der Reifen derjenigen Marke und in derjenigen Grösse berechtigt, welche im Leasingvertrag aufgeführt sind. Andere, behördlich ebenfalls zugelassene Reifen, anderer Marken oder Grössen, dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung durch ALD und Übernahme der Mehrkosten durch den Kunden montiert werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde Alu- anstelle von Stahlfelgen wünscht.

32. Bezug der Dienstleistung / Eigentum

32.1. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Schritte im Hinblick auf einen Reifenwechsel zu ergreifen, sobald deren Zustand dies für die Fahrsicherheit erfordert. Die Reifen sind bei dem von ALD autorisierten Reifenpartner namens und Auftrags der ALD zu beziehen. Davon darf nur in Notfällen und nach vorgängiger Information der ALD-Servicezentrale abgewichen werden. Ansonsten gilt Art. 21.2. der AGB.

32.2. Die Reifen, dazugehörende Felgen und Radzierkappen stehen im Eigentum von ALD. Art. 4.5. bis Art. 4.7. der AGB gelten sinngemäss. Ohne Zustimmung von ALD dürfen Reifen, dazugehörende Felgen und Radzierkappen nicht entsorgt werden. Bei der Vertragsbeendigung hat der Kunde sämtliche Reifen und dazugehörende Felgen und Radzierkappen an ALD gemäss Art. 13.1. bis Art. 13.7. der AGB zurückzugeben. Sofern keine Rückgabe erfolgt, wird dem Kunden ein pauschalisierter Schadenersatz gemäss dem Gebührenblatt „Fahrzeugrückgabe“ in Rechnung gestellt-

RENT-SERVICE

33. Leistungsumfang

33.1. Der Rent-Service berechtigt den Kunden zum Bezug und Gebrauch eines Mietfahrzeuges als Vertreter namens und Auftrags von ALD während einer bestimmten im Leasingvertrag vereinbarten Dauer. Die Bedingungen des Unternehmens, welches das Mietfahrzeug zur Verfügung stellt („Mietbedingungen“) werden dem Kunden bei der Übergabe des Mietfahrzeuges übergeben. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietbedingungen einzuhalten und hält ALD für sämtliche Ansprüche aus der Verletzung dieser Bestimmungen schad- und klaglos.

33.2. Je nach Vereinbarung im Leasingvertrag kann der Rent-Service entweder an einer bestimmten Anzahl Tagen während der Laufzeit des Leasingvertrages, unabhängig von bestimmten Anlässen, beansprucht werden, oder es werden im Leasingvertrag die einzelnen Anlässe aufgeführt, aufgrund welcher der Rent-Service beansprucht werden kann. Als solche gelten z.B. die Wartungsarbeiten am Leasingfahrzeug im Rahmen des Technik-Services, Reparaturarbeiten aufgrund von Pannen oder Unfällen, der Totalschaden, das Abhandenkommen oder der Diebstahl eines Leasingfahrzeuges.

33.3. Sofern im Leasingvertrag nichts Abweichendes festgehalten wird und das Ersatzfahrzeug im Falle eines definierten Anlasses benutzt

werden kann, wird dieses dem Kunden während folgenden maximalen Zeitspannen pro Anlass zur Verfügung gestellt:

- Im Falle von Wartungsarbeiten gemäss dem Technik- Service in einer von ALD autorisierten Werkstatt während der Dauer des Services bzw. maximal während 3 Tagen;
- im Falle eines Unfalles oder eines technischen Schadens während der Dauer der Reparatur in einer von ALD autorisierten Werkstatt bzw. Markengarage maximal während 7 Tagen;
- im Falle eines Totalschadens oder eines Abhandenkommens des Leasingfahrzeuges während 14 Tagen, und im Falle eines Diebstahls während 30 Tagen.

33.4. Es wird versucht dem Kunden ein Fahrzeug der gleichen Kategorie wie sein Leasingfahrzeug zur Verfügung zu stellen, das Unternehmen, welches das Fahrzeug zur Verfügung stellt ist hierzu aber nicht verpflichtet.

33.5. Die Fahrzeuge, weisen alle eine Haftpflicht- sowie eine Vollkaskoversicherung mit Zeitwertzusatz auf. Falls der Kunde weitere Versicherungsdeckungen (z.B. Insassenversicherung) beanspruchen will, hat er diese selber zu organisieren. Die Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich aus den Mietbedingungen.

34. Vorgehensweise

34.1. Vor der Inanspruchnahme des Rent-Service ist der Kunde verpflichtet, ALD über die ALD-Servicezentrale zu informieren. ALD organisiert für den Kunden innerhalb von 24 Stunden das Mietfahrzeug und gibt dem Kunden den Ort bekannt, an dem er das Fahrzeug abholen und zurückgeben kann.

34.2. Sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 26. i.V.m. Art. 28.3. der AGB erfüllt, gehen die Bestimmungen über die Road-Assistance den vorliegenden Bestimmungen über den Rent-Service vor und dieser kommt nur zur Anwendung, falls eine Leistung über die Road-Assistance nicht gewährt werden sollte.

35. Übernahme, Nutzung und Rückgabe des Fahrzeuges

35.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietfahrzeug am vereinbarten Übernahmeort auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu prüfen und allfällige Beanstandungen oder Mängel namens und Auftrags der ALD gegenüber dem Unternehmen, welches das Fahrzeug zur Verfügung stellt, schriftlich anzuzeigen. ALD ist darüber zu informieren und übernimmt die Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Unternehmen, welches das Fahrzeug zur Verfügung stellt.

35.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit allen Papieren und Zubehör in vertragsgemässem Zustand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bzw. bei fehlender Vereinbarung am Übernahmeort zurückzugeben.

35.3. Bei Verkehrsunfällen, Pannen, Verlust oder Diebstahl sowie sämtlichen sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges sowie bei Personenschäden ist der Kunde bzw. der Fahrzeugnutzer verpflichtet, unverzüglich das Unternehmen, welches das Fahrzeug zur Verfügung stellt und ALD zu informieren. Bei einem Unfall, Diebstahl sowie einem Personenschaden ist zusätzlich die Polizei zu informieren. Der Kunde haftet gegenüber ALD verschuldensunabhängig für alle ihr daraus entstehenden Kosten.

35.4. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mietbedingungen einzuhalten und das Mietfahrzeug ausschliesslich gemäss diesen zu nutzen. Für Verletzungen der Vertragsbestimmungen haftet der Kunde ALD gegenüber verschuldensunabhängig.

36. Preis / Kilometerfreigrenzen und Zusatzkosten

36.1. Der Kunde bezahlt für den Rent-Service den im Leasingvertrag aufgeführten Betrag, welcher Bestandteil der monatlichen Gesamtrate ist.

36.2. Für die Kilometerfreigrenzen, die bei Mehrkilometer anfallenden Zusatzkosten und die Kosten für zusätzliche Miettage wird auf die Tarifbedingungen von ALD verwiesen. Zusätzlich trägt der Kunde die Kosten für den Treibstoff, sonstige vereinbarte Dienstleistungen (insbesondere Versicherungsleistungen), die Kosten im Zusammenhang mit der Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges sowie die mit einem Schadensfall zusammenhängenden Kosten, insbesondere die Reparaturkosten. Diese Kosten sind vom Kunden gegenüber ALD zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Rückgabe des Mietfahrzeuges.

TANKKARTEN-SERVICE

37. Tankkarten Service

37.1. ALD übernimmt im Zuge des Tankkarten-Service zu den nachfolgenden Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mineralölunternehmens, die diesem Vertrag einvernehmlich zugrunde gelegt werden, für die in den Einzel-Verträgen genannten Fahrzeuge die Bereitstellung von Tankkarten eines vom Kunden ausgewählten Mineralölunternehmens für den bargeldlosen Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen. Dies unter Vorlage einer Tankkarte einschliesslich der Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen und ggf. weiterer Nebenkosten und deren statistische Auswertung.

37.2. Leistungsumfang von ALD

- a) Die Bereitstellung von Tankkarten des ausgewählten Mineralöl-unternehmens für den bargeldlosen Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen der Mineralölfirma unter Vorlage der Tankkarte.
- b) Zusammenstellung der in Anspruch genommenen Leistungen aller Fahrzeuge; diese erfolgt innerhalb des Tankkarten-Service-System. Eine Tankkarten-Service-Auswertung erfolgt pro Abrechnungsperiode. Die Erstellung der Abrechnungen erfolgt einen Monat nach Beendigung der vereinbarten Abrechnungsperiode. ALD ist jedoch berechtigt, das Abrechnungsverfahren zu ändern.
- c) Die vom Kunden an den Verkaufsstellen bezogenen Waren und Leistungen gelten als direkt vom Mineralölunternehmen an den Kunden verkauft bzw. geleistet. Mehrwertsteuerlich erfolgt die Lieferung oder sonstige Leistung daher direkt vom Mineralölunternehmen an den Kunden bzw. den Fahrzeugnutzer.
- d) ALD übernimmt keine wie immer geartete Haftung, Gewährleistung oder Garantie für die an den Verkaufsstellen bezogenen Waren und erbrachten Dienstleistungen. Des weiteren übernimmt ALD keine Haftung für die zweckmissbräuchliche oder sonstig rechts- bzw. vertragswidrige Verwendung der Tankkarten. Diesbezüglich gelten die Bedingungen der Mineralölunternehmen. Der Kunde ist daher verschuldensunabhängig verpflichtet, ALD sämtliche, wie auch immer geartete Beträge zu ersetzen, die ALD aufgrund der Tankkarte an die Mineralölunternehmen zu leisten hat. ALD trifft auch keine Haftung, falls die Verkaufsstelle die Tankkarte nicht zur Zahlung akzeptiert.
- e) Im Fall eines Zahlungsverzuges des Kunden ist ALD bzw. das Mineralölunternehmen berechtigt, die Gültigkeit der

entsprechenden Tankkarte bis zur Bezahlung der offenen Forderungen auszusetzen.

37.3. Entgelte

- a) Für das Tankkarten-Service zahlt der Kunde monatlich den auf dem Leasingvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) vereinbarten Tankkarten-Service-Entgelt. Die monatliche Verrechnung erfolgt gemäss folgendem Art. 37.5.
- b) ALD ist berechtigt, monatlich eine Akontozahlung für jede einzelne Karte vorzuschreiben oder aufgrund des tatsächlichen Gebrauches anzupassen. Diese Akontozahlung entspricht dem geschätzten durchschnittlichen Verbrauch für ein Monat. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- c) ALD ist berechtigt, vom Kunden für aus der gegenständlichen Vertragsbeziehung bereits entstandene oder noch entstehende Forderungen und Ansprüche über die in Art. 37.3.b). erwähnte Akontozahlung hinausgehenden angemessene Sicherheiten zu verlangen.
- d) Der Ausgleich der ALD-Tankkarten-Service-Monatsabrechnung erfolgt im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). Es gelten die in Art. 10.4. getroffenen Regelungen.

37.4. Abwicklung

- a) Für die Ausstellung und den Direktversand der Tankkarten teilt der Kunde die Namen und Anschriften der Fahrzeugnutzer mit. Die gewünschte Zustelladresse wird im Angebot auf Abschluss eines Einzel-Verwaltungsvertrags vom Kunden bekannt gegeben.
- b) Der Kunde veranlasst die Erfassung der aktuellen Kilometerstände jeweils nach dem Betankungsvorgang am Terminal der Tankstelle durch den Fahrzeugnutzer. Die korrekte Dateneingabe ist Voraussetzung für die Erstellung ordnungsgemässer Statistiken durch ALD.
- c) Soweit es sich bei den im Tankkarten-Service aufgenommenen Fahrzeugen nicht um von ALD geleaste Fahrzeuge handelt, verpflichtet sich der Kunde zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Abrechnung/Auswertung, ALD die notwendigen Fahrzeugdaten sowie die Anfangskilometerstände rechtzeitig, d.h. vor Beginn des Einzel- Verwaltungsvertrags, zu übermitteln.

37.5. Abrechnung mit dem Kunden und den Fahrzeugnutzern

- a) Die durch die Verwendung der Tankkarten direkt zwischen den Mineralölunternehmen und ALD abgerechneten Beträge zuzüglich der sonstigen verauslagten Kosten belastet ALD dem Kunden weiter.
- b) Dabei werden die durch die Verwendung der Tankkarten aufgelaufenen Ausgaben für die Abrechnungsperiode mit den monatlichen Akontozahlungen des Kunden während der Abrechnungsperiode (abzüglich des Tankkarten-Service-Entgeltes) verglichen und der Saldo entweder durch Gutschrift oder Lastschrift ausgeglichen. Die Abrechnung wird jeweils für die abgelaufene Abrechnungsperiode erstellt und umfasst die Sammelabrechnung, den Einzelnachweis und die vereinbarten statistischen Auswertungen.

37.6. Im Fall der Kündigung erhält ALD alle Tankkarten zurück.

37.7. Nach Beendigung der Dienstleistung Tankkarten-Service, aus welchem Grund auch immer, darf der Kunde von den ihm im Rahmen dieses Einzel- Verwaltungsvertrags eingeräumten Möglichkeiten des bargeldlosen Bezugs von Waren und Dienstleistungen keinen Gebrauch mehr machen.

VERSICHERUNGSSERVICE

38. Eintritt des Kunden in Versicherungsverträge

38.1. ALD übernimmt im Namen und im Auftrag des Kunden zu den nachfolgenden Bedingungen die Abwicklung des Abschlusses von Kfz-Versicherungen für die vom Kunden genutzten Fahrzeuge.

39. Beginn des Versicherungsschutzes / Ende des Versicherungsschutzes

39.1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bestimmen sich ausschliesslich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

40. Leistungsumfang

40.1. Der Kunde beantragt Versicherungsschutz wie im Leasingvertrag angegeben. Deckungssumme, Selbstbeteiligung, betroffene Fahrzeuge und Versicherungssparten werden daher im Leasingvertrag bezeichnet. Dies immer ausschliesslich zu den jeweils geltenden Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers. Die jeweiligen Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers werden dem Kunden auf dessen Verlangen übermittelt.

40.2. ALD übernimmt das Inkasso der jeweiligen Versicherungsprämie und leitet sie an den jeweiligen Versicherer weiter. Bei von ALD geleasteten Fahrzeugen unterstützt ALD den Kunden bei der Schadensabwicklung im Hinblick auf diese Leasingfahrzeuge, übernimmt jedoch nicht die Schadensmeldung.

41. Verpflichtung des Kunden

41.1. Der Kunde ist verpflichtet, ALD unverzüglich von jedem Schadensfall zu informieren und ALD gegenüber wahrheitsgemässe Angaben über Hergang und Ursache etc. zu machen. Der Kunde ist des Weiteren auch ALD gegenüber zur Einhaltung seiner Pflichten und Obliegenheiten gegenüber der Versicherung verpflichtet. Der Kunde wird ALD für alle durch Verletzung der Verpflichtungen dieses Artikels entstehenden Kosten und Schäden schad- und klaglos halten.

42. Entgelte

42.1. Der Kunde ist zur Zahlung des im Leasingvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Versicherungs-Service-Entgeltes verpflichtet. Des Weiteren hat der Kunde die jeweiligen Versicherungsprämien zu bezahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden ändert sich daher vollumfänglich mit der Höhe der Versicherungsprämie inklusive Steuern und Abgaben der jeweiligen Versicherung.

42.2. Ändern sich der Versicherungstarif oder die Steuern für Versicherungen und gesetzlichen Abgaben, werden die Versicherungsprämien entsprechend angepasst. Dies gilt auch bei notwendigen Änderungen in der Einstufung aufgrund negativen oder positiven Schadenverlaufs, soweit der Versicherer dies fordert.

43. Versicherungs-Abrechnung

43.1. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Eine Endabrechnung erfolgt nach Beendigung des Einzel- Versicherungsvertrags gemäss den entsprechenden Bedingungen.

44. Spezielle Regeln zur Kündigung / Vorzeitige Vertragsbeendigung

44.1. Der Einzel-Versicherungsvertrag endet für das betreffende Fahrzeug gemäss den Kündigungsbedingungen der jeweiligen Versicherung. Während des Bestehens eines Leasingvertrages gemäss Kapitel II. dieser AGB kann das Versicherungsservice vom Kunden nicht gekündigt werden.

44.2. Über die in Kapitel II. dieser AGB genannten Gründe hinaus kann ALD das Versicherungsservice fristlos kündigen, wenn der vermittelte Versicherungsvertrag vom Versicherer aufgekündigt wird.

44.3. Für den Fall der Kündigung des Einzel-Versicherungsvertragsgleich aus welchem Grund – wird der Kunde hiermit darauf hingewiesen, dass er gemäss Kapitel II. dieser AGB verpflichtet ist, für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

OPTIFLEX MATRIX

45. Allgemeine Bedingungen

45.1. Bei gewählter Optiflex Matrix erhält der Kunde das Recht, bei Abweichung der tatsächlichen Kilometerleistung von der vereinbarten Kilometerleistung von ALD eine Umstufung in die auf der jeweiligen Optiflex Matrix angeführte Kilometerkategorie und dem dort angeführten Entgelt zu verlangen.

45.2. Der Kunde hat nach Massgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, im Zuge einer Kilometerumstufung auch eine Umstufung der vereinbarten Laufzeit von ALD zu verlangen. Aufgrund der Umstufung ergibt sich gemäss der jeweiligen Optiflex Matrix ein neues monatliches Leasing- und Serviceentgelt, welches ab dem Inkrafttreten von ALD verrechnet wird und zusätzlich rückwirkend ab Vertragsbeginn jeweils per Monatsersten vorgeschrieben wird. Diese Vorschriftung ist sofort mit Rechnungslegung fällig.

45.3. Sowohl der Kunde als auch ALD haben nach Massgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, eine Umstufung vorzunehmen, wenn die Anzahl der voraussichtlich gefahrenen Kilometer von der einzelvertraglich vereinbarten Kilometerleistung um mehr als die laut Leasingvertrag vereinbarte Freikilometergrenze abweicht. Von ALD erfolgt eine Umstufung auf jenes in der jeweiligen Optiflex Matrix angeführte Entgelt, welches der voraussichtlichen Endkilometerleistung entspricht.

45.4. Für jede Umstufung eines Vertrages wird ALD dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 180,- exkl. MWST. in Rechnung stellen. Allfällige durch eine Änderung der Vertragslaufzeit anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren trägt in jedem Fall der Kunde.

45.5. Für Laufzeiten und Kilometerleistungen ausserhalb der auf der jeweiligen Optiflex Matrix angeführten Werte, gelten die auf dem Leasingvertrag angeführten Mehrkilometersätze.

45.6. Eine Umstufung innerhalb der Optiflex Matrix wird mit schriftlicher Zustimmung von ALD wirksam, wobei ALD diese Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern darf, bspw. dann, wenn der Kunde seine sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ALD nicht erfüllt oder sich seine Bonität seit Vertragsabschluss verschlechtert hat.

45.7. Bei Rückgabe werden die bisher geleisteten Entgelte mit den laut Optiflex Matrix für die tatsächlich gefahrene Laufzeit/KM-Kombination vereinbarten Entgelten verglichen. Eine sich aus den angeführten und bisher geleisteten Entgelten ergebende Differenz wird vom Kunden ausgeglichen.

46. Kilometerabrechnung

46.1. Grundsätzlich endet der Leasingvertrag automatisch bei Überschreitung der in der Matrix angeführten Höchstkilometeranzahl gemäss abgeschlossener Laufzeit. Das Fahrzeug ist dann an ALD zu retournieren. Sollte diese Höchstkilometeranzahl jedoch bereits vor Ablauf von 24 Monaten erreicht sein, wird ALD die Entgelte gemäss der jeweiligen Optiflex Matrix für 24 Monate in Rechnung stellen.

46.2. Sollte das Fahrzeug zu Vertragsende mehr als die in der Matrix angeführte Höchstkilometeranzahl aufweisen, so werden die Mehrkilometer gemäss dem auf dem Leasingvertrag vereinbarten

Mehrkilometersatz ohne Berücksichtigung einer Freigrenze abgerechnet.

47. Ausschluss der Anwendung der Matrix

47.1. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages gemäss Art. 11.8 und Art. 11.9 (Totalschaden, Diebstahl,

schadenbedingte Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes), bei einer vorzeitigen Auflösung gemäss den unter Art. 12 angeführten Gründen sowie bei einer ausserordentlichen Kündigung des Leasingvertrages, gelten ausschliesslich die Bedingungen, welche in Kapitel II. angeführt sind.

47.2. Bei Gebrauch- oder Vorführwagen ist eine Anwendung der Matrix nicht möglich.

47.3. Sollte das Fahrzeug zu Vertragsende mehr als die in der Matrix angeführte Höchstkilometeranzahl aufweisen, so werden die Mehrkilometer gemäss dem auf dem Leasingvertrag vereinbarten Mehrkilometersatz ohne Berücksichtigung einer Freigrenze abgerechnet.

MINDERWERTPAUSCHALE

48. Allgemeine Bedingungen

48.1. Bei gewählter Minderwertpauschale werden dem Kunden bei Rückgabe des Fahrzeuges nur Unfallschäden und Schäden, welche als Folge von Unfallschäden und nicht reparierten Schäden eingestuft werden, in Rechnung gestellt.

48.2. Eine Auflistung von nicht akzeptierten Schäden findet sich in der Broschüre „Klartext – Die Faire Fahrzeugbewertung“. Exemplarisch sind dies insbesondere jene Schäden, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen, sowie nicht reparierte Unfall-/Park- oder Hagelschäden, Fehlteile und Folgeschäden wie z.B. Rostbefall.

48.3. Für die Minderwertpauschale hat der Kunde das im Leasingvertrag vereinbarte Entgelt zu bezahlen, welches bei ausgewiesener Inanspruchnahme der Minderwertpauschale das darauf entfallende Entgelt inkludiert.

48.4. Voraussetzung für die Anwendung und Inanspruchnahme der Minderwertpauschale ist, dass der Kunde sämtliche Schäden unverzüglich an ALD meldet.

48.5. Ausgeschlossen von der Pauschale sind ausserdem die Kosten zur Wiederbeschaffung von Fehlteilen.

49. Sonderbestimmungen

49.1. Sollte der Kunde der Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Schäden nicht entsprechen, hat ALD das Recht, die Schäden nach Art. 13 am Ende der Vertragslaufzeit zu verrechnen.

49.2. Die Bewertung der Schäden erfolgt durch einen von ALD beauftragten Motorfahrzeugexperten analog zu den Bestimmungen in Art. 13.5 wobei die Kosten des Sachverständigen der Kunde trägt.

49.3. Im Falle des Zahlungsverzuges bzw. bei groben Verstössen gegen Bestimmungen des Kapitel II., behält sich ALD das Recht vor, dem Kunden die Schäden nach Art. 13.5 zu verrechnen.

RÜCKGABEPAUSCHALE

50. Allgemeine Bedingungen

50.1. Bei gewählter Rückgabepauschale sind Leistungen für Transport, Logistik und Begutachtung durch einen Sachverständigen am Ende der Vertragslaufzeit im monatlichen Entgelt inkludiert.

50.2. Inkludierte Leistungen sind:

- a) Abholung und Transport des Fahrzeuges beim Kunden durch ein von ALD beauftragtes Logistikunternehmen innerhalb der Schweiz

- b) Abwicklung der Rückgabe durch Logistikpartner der ALD.
- c) Expertise zur Bewertung von Schäden am Fahrzeug
Annullierung des Fahrzeugausweises

50.3. Die Rückgabebepauschale kommt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung wegen der in Art. 12 genannten Gründe nicht zur Anwendung. In diesem Fall werden dem Kunden die Kosten gemäss Art. 13 in Rechnung gestellt.

GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

51. Gerichtsstand

51.1. Für alle Streitigkeiten ist das Handelsgericht Zürich zuständig. ALD ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Sitz des Kunden oder bei jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

52. Anwendbares Recht

52.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen ALD und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALD Automotive AG, Version Februar 2020